

Von: Ingrid Lenzbauer <ingrid.lenzbauer@e-steiermark.com>
An: A13_Bau- und Raumordnung <abt13-bau-
raumordnung@stmk.gv.at>
CC: Roland Wolfart <roland.wolfart@e-steiermark.com>
Gesendet am: 24.03.2023 13:52:32
Betreff: Begutachtung / Stellungnahme zum SAPRO Erneuerbare
Energie - Solarenergie

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme der Konzern-
unternehmen der Energie Steiermark AG zu dem in Begutachtung
befindlichen Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuer-
bare Energie - Solarenergie.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Ingrid Lenzbauer
Energiewirtschaftsrecht
Zivil- und Verwaltungsrecht

Energie Steiermark AG
Leonhardgürtel 10
8010 Graz

Tel.: +43-316-9000-53422
Mobil: +43-664-6163422

Mail: ingrid.lenzbauer@e-steiermark.com
Homepage: www.e-steiermark.com

*Dieses E-Mail ist ausdrücklich nur zur Verwendung durch den Empfänger bestimmt.
Sind Sie nicht der beabsichtigte Empfänger, verständigen Sie bitte unverzüglich den
Absender und löschen dieses E-Mail. Jede Weiterleitung, Verbreitung oder Nutzung
des Inhaltes durch andere Personen als den beabsichtigten Empfänger ist ausdrück-
lich untersagt.*

*Bitte lesen Sie unsere Datenschutzhinweise gemäß Datenschutzgrundverordnung,
welche sie unter folgendem Link abrufen können:
<https://www.e-steiermark.com/datenschutz>*

Energie Steiermark AG, A - 8010 Graz, Leonhardgürtel 10
Sitz Graz, FN 148124 f, Landesgericht für ZRS Graz, ATU 50770802

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz

per E-Mail an abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
GZ: ABT13-14614/2023-4

Bearbeiter:
Mag. Wolfart

Datum:
24.03.2023

Begutachtung der Verordnung betreffend das
Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlauben uns im Namen der Konzernunternehmen der Energie Steiermark AG innerhalb der laufenden Frist bis 24.03.2023 nachfolgende Stellungnahme zu der in der Begutachtung befindlichen Verordnung betreffend das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie zu erstatten:

Das Sachprogramm Erneuerbare Energie beabsichtigt einen starken Beitrag zur Umsetzung der Klimaneutralität und zum Ausbau von Photovoltaikprojekten und Solarthermieprojekten zu leisten. Es ist sehr zu begrüßen, dass dieses Programm geschaffen wird, in welches auch große Erwartungen gesetzt werden.

Die Energie Steiermark möchte – insbesondere über ihre 100%-Tochtergesellschaften, die Energie Steiermark Green Power GmbH (GP), die Energienetze Steiermark GmbH und die Energie Steiermark Wärme GmbH und der strategischen Ausrichtung des Konzerns entsprechend – einen wesentlichen Beitrag zu dieser Zielerreichung leisten. Innerhalb der GP wurde das Team Photovoltaik aufgebaut und aufgestockt und gemeinsam mit Partnern besteht großes Interesse, geeignete Flächenpotentiale unter ganzheitlichen Gesichtspunkten für den Ausbau von erneuerbarer Energie zu nutzen.

Insbesondere vorbelastete Flächen, Flächen mit geringeren Bodenwertigkeiten, in der Nähe bestehender Infrastruktur sowie Flächen im Nahbereich von Umspannwerken als geeignete Netzeinspeisepunkte werden als realistisch umsetzbar eingestuft. Im Sinne der Planungssicherheit und ganzheitlichen Sichtweise besteht daher großes Interesse an der weiteren Projektumsetzung.

Es muss aber bedacht werden, dass die im Begutachtungsentwurf enthaltenen Vorrangzonen oftmals sehr viele Grundeigentümer betreffen, welche auch bereit sein müssen, ihre Flächen für den Ausbau von Photovoltaikanlagen zur Verfügung zu stellen.

Auch die Unterstützungen der Gemeinden und der Landwirtschaftskammer sind wichtig, um Projekte mit positivem Spirit umzusetzen.

Unseres Erachtens sollte daher jede zweckmäßige Fläche für den Bau von PV-Anlagen herangezogen werden, insbesondere wenn viele Faktoren für die Errichtung einer PV-Anlage in diesem Gebiet sprechen.

Der Ausschluss von Waldflächen ist sicher richtig, jedoch muss es hier Ausnahmen geben, insbesondere für Gebiete, wo kein Wald mehr vorhanden ist, eine Aufforstung sehr schwer möglich ist und welche durch z.B. eine Nähe zu Deponien stark vorbelastet sind und somit weder forstlich, noch touristisch, noch für Zwecke der Erholung genutzt werden können.

Auch müssen Flächen für die Wärmeerzeugung im ausreichenden Maße als Vorrangzonen ausgewiesen werden, um den wichtigen Bereich der Wärme auch im Sachprogramm entsprechend abzubilden.

Letztendlich ist der Netzzugang bzw. die Möglichkeiten in ein nahegelegenes Umspannwerk einzuspeisen wichtig, um ein größeres PV-Projekt zu realisieren.

Wir möchten nun im Detail die Standpunkte unserer Konzerngesellschaften darlegen:

Für die Energie Steiermark Green Power GmbH

1. Allgemeines

- 1.1. Unter dem Aspekt des ständig steigenden Strombedarfs, der langfristig erstrebenswerten Reduktion von Abhängigkeiten, der erforderlichen weiteren Ökologisierung und damit einhergehenden Elektrifizierung von Industrieprozessen, dem ressourcenschonenden Flächeneinsatz und weiteren Sektorkopplungsaktivitäten sind transparente Rahmenbedingungen zur Erhöhung der Planungssicherheit und zeitnahen weiteren Projektumsetzung von nachhaltigen Energieprojekten – konkret auch PV-Freiflächenanlagen – unabdingbar. Die Kriterien zur Ausweisung von Vorrangzonen werden daher sehr begrüßt.
- 1.2. Zu den unter Punkt 2 konkret angeführten Zonierungen bzw. Bereichen wird ersucht, die vorgeschlagenen Flächen zu prüfen und in das Sachprogramm aufzunehmen.

2. Erweiterung Vorrangzone Dedenitz

2.1. Beurteilungsgrundlagen für die Erweiterung der Vorrangzone Dedenitz

Erweiterung Vorrangzone Dedenitz		
Netzsituation	Landwirtschaftliche Vorrangzone	Bodenwertigkeit Ackerland
Nahbereich UW-Halbenrain	ja	mittelwertig, hochwertig

2.2. Erläuterungen zur Erweiterung der Vorrangzone Dedenitz

Zwischen der ausgewiesenen Vorrangzone befinden sich weitere für PV-Freiflächenanlagen in hohem Maß taugliche Grundstücke mit großteils identen Bodenwertigkeiten. Es wäre sinnvoll, die hier bereits bestehende PV-Freiflächenanlage zu erweitern. Das Grundstück KG Laafeld 1263 (ehemaliger Energiewald) wurde bereits gerodet. Aufgrund ähnlicher Bodenwertigkeiten wäre eine Aufnahme der Flächen (KG 66319 / 1260; 1263; 1264; 1305; KG 66302 / 623; 624) in die Vorrangzone wünschenswert.

Die Netzsituation für die Erweiterungsflächen stellt sich analog der bereits ausgewiesenen Zonierung lt. Verordnungsentwurf SAPRO Solarenergie dar.

In folgender Abbildung sind die geplante Vorrangzone gemäß dem Verordnungsentwurf SAPRO Solarenergie und die möglichen Erweiterungsflächen unter Berücksichtigung der Bodenwertigkeiten dargestellt.

2.3. Abbildung zur Erweiterung der Vorrangzone Dedenitz

KG Goritz bei Radkersburg

KG Zelting

Vorrangzone Dedenitz
45,29 ha

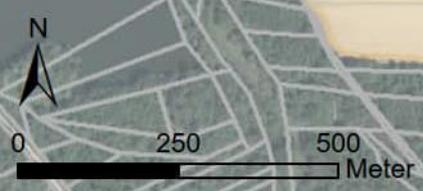
KG Dedenitz
623,624

Gemeinde
Bad Radkersburg

KG Laafeld

KG Radkersburg

KG Sieldorf



Legende

-  Vorrangzone
-  Landwirtschaftliche Vorrangzonen
-  Erweiterung Vorrangzone
- Bodenwertigkeit Ackerland**
-  geringwertig
-  gering bis mittelwertig
-  mittelwertig
-  mittel bis hochwertig
-  hochwertig

3. Erweiterung Vorrangzone Dornau

3.1. Beurteilungsgrundlagen für die Erweiterung der Vorrangzone Dornau

Erweiterung Vorrangzone Dornau		
Netzsituation	Landwirtschaftliche Vorrangzone	Bodenwertigkeit Ackerland
Nahbereich UW-Halbenrain	ja	geringwertig, mittelwertig

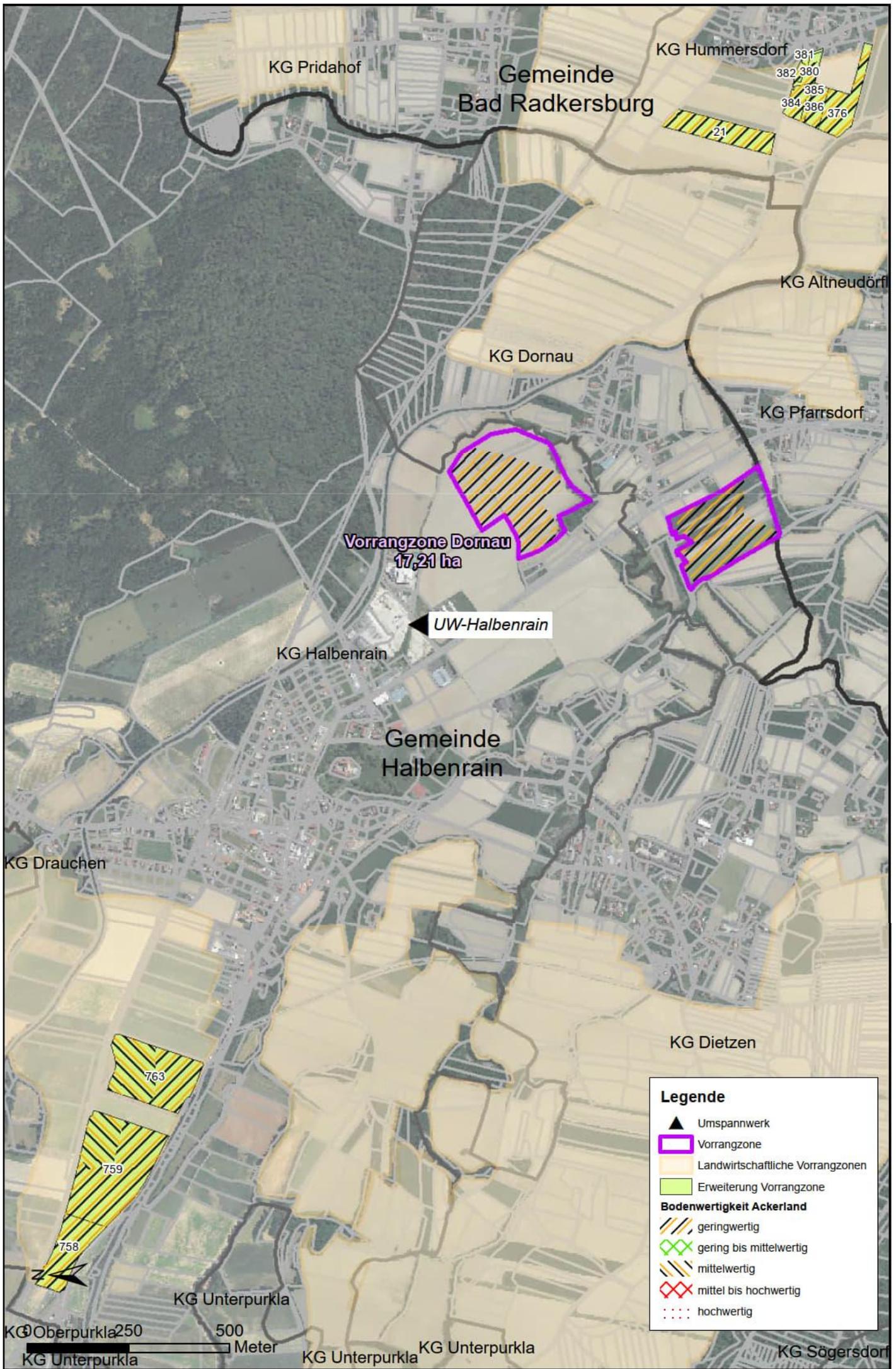
3.2. Erläuterungen zur Erweiterung der Vorrangzone Dornau

Die im Osten der Vorrangzone gelegenen Flächen (KG 66315 Hummersdorf / 21; 376; 380; 381; 382; 384; 385; 386) weisen dieselbe Bodenwertigkeit wie die in der Vorrangzone auf und befinden sich ebenfalls noch im Nahbereich des Umspannwerks Halbenrain. Gleiches gilt für die Grundstücke (KG 66311 Halbenrain / 758; 759; 763) nordwestlich der Vorrangzone. Es wird daher um Aufnahme dieser Flächen in die Vorrangzone ersucht.

Die Netzsituation für die Erweiterungsflächen stellt sich analog der bereits ausgewiesenen Zonierung lt. Verordnungsentwurf SAPRO Solarenergie dar.

In folgender Abbildung sind die geplante Vorrangzone gemäß dem Verordnungsentwurf SAPRO Solarenergie und die möglichen Erweiterungsflächen unter Berücksichtigung der Bodenwertigkeiten dargestellt.

3.3. Abbildung zur Erweiterung der Vorrangzone Dornau



KG Pridahof

Gemeinde
Bad Radkersburg

KG Hummersdorf

381
382 380
385
384 386
376

21

KG Altneudorf

KG Dornau

KG Pfarrsdorf

Vorrangzone Dornau
17,21 ha

UW-Halbenrain

KG Halbenrain

Gemeinde
Halbenrain

KG Drauchen

KG Dietzen

Legende

- ▲ Umspannwerk
- Vorrangzone
- Landwirtschaftliche Vorrangzonen
- Erweiterung Vorrangzone
- Bodenwertigkeit Ackerland**
- ▨ geringwertig
- ▧ gering bis mittelwertig
- ▩ mittelwertig
- mittel bis hochwertig
- ⋯ hochwertig

KG Unterpurkla

KG Oberpurkla 250

500

KG Unterpurkla

Meter

KG Unterpurkla

KG Unterpurkla

KG Sögersdorf

4. Erweiterung Vorrangzone Gosdorf-Ratschendorf

4.1. Beurteilungsgrundlagen für die Erweiterung der Vorrangzone Gosdorf-Ratschendorf

Erweiterung Vorrangzone Gosdorf-Ratschendorf		
Netzsituation	Landwirtschaftliche Vorrangzone	Bodenwertigkeit Ackerland
Nahbereich UW-Gosdorf	teilweise ja	mittelwertig, hochwertig

4.2. Erläuterungen zur Erweiterung der Vorrangzone Gosdorf-Ratschendorf

Die Flächen der südwestlichen Vorrangzone weisen allesamt eine mittelwertige Bodenwertigkeit auf. Da das im Süden direkt angrenzende Grundstück (KG 66208 / 1876/1) dieselbe Bodenwertigkeit aufweist und auch seitens der Grundstückseigentümer eine Bereitschaft zur Verpachtung desselben besteht, wird ersucht, dieses in die Vorrangzone aufzunehmen.

Ebenso wird angeregt die in der nordöstlichen Vorrangzone direkt angrenzenden Grundstücke (KG 66208 / 1958; 1982; 1983), welche teilweise eine mittel- und in Randbereichen zum Teil eine hochwertige Bodenwertigkeit aufweisen, in die Ausweisung aufzunehmen.

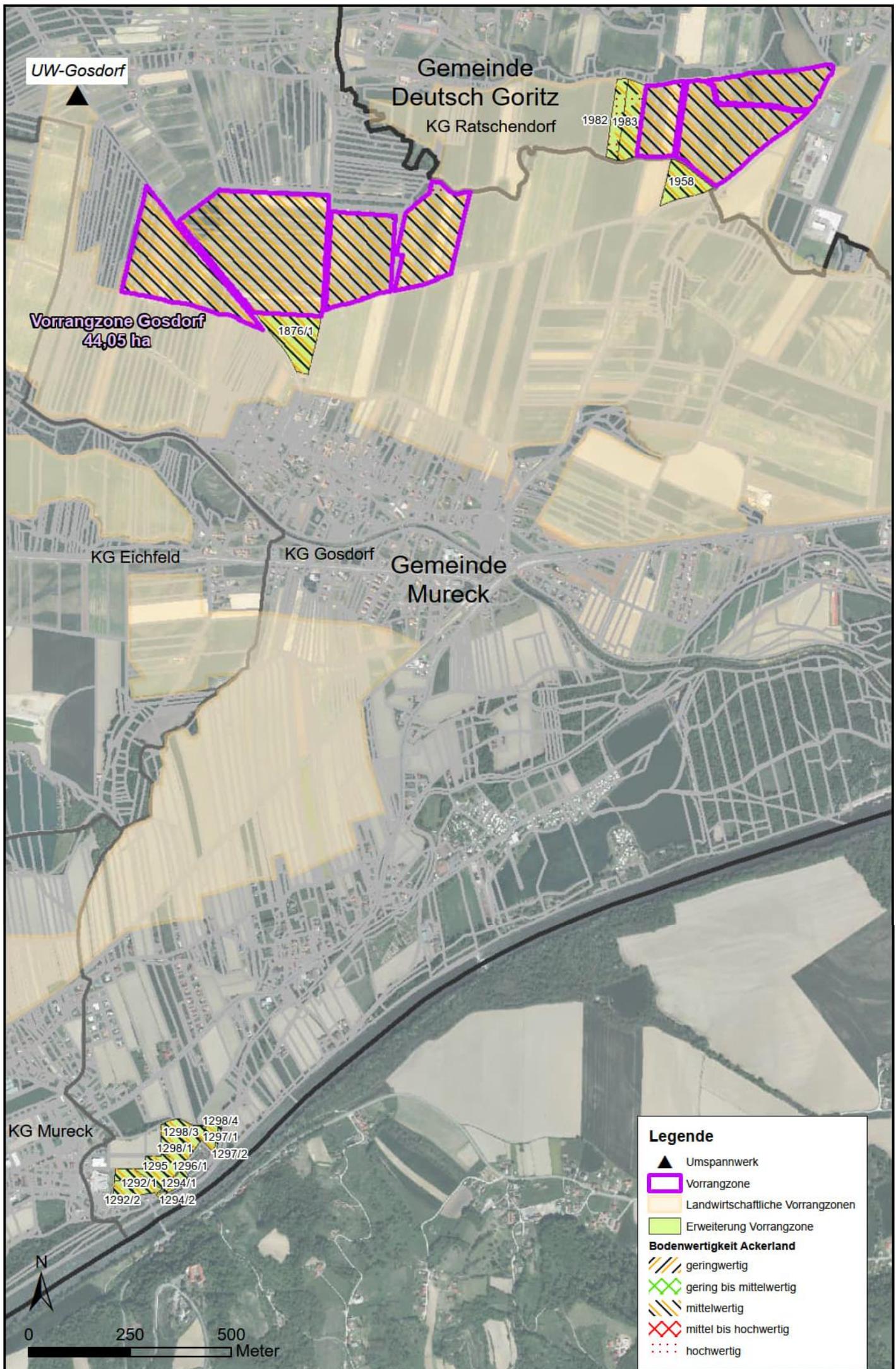
Diese Flächen könnten ohne großen Aufwand als Ersatz gegenüber dem aktuellen Verordnungsentwurf möglicherweise wegfallende Flächen im Nahbereich des bereits untersuchten räumlichen Umfeldes herangezogen werden.

Südlich der ausgewiesenen Vorrangzone befinden sich weitere Grundstücke (KG 66208 / 1292/1; 1292/2; 1294/1; 1294/2; 1295; 1296/1; 1297/1; 1297/2; 1298/1; 1298/3; 1298/4), die aufgrund der Bodenwertigkeit und der Lage außerhalb der landwirtschaftlichen Vorrangzone als Erweiterung dieser Zone optimal fungieren würden.

Die Netzsituation für die Erweiterungsflächen stellt sich analog der bereits ausgewiesenen Zonierung lt. Verordnungsentwurf SAPRO Solarenergie dar.

In folgender Abbildung sind die geplante Vorrangzone gemäß dem Verordnungsentwurf SAPRO Solarenergie und die möglichen Erweiterungsflächen unter Berücksichtigung der Bodenwertigkeiten dargestellt.

4.3. Abbildung zur Erweiterung der Vorrangzone Gosdorf-Ratschendorf



5. Erweiterung Vorrangzone Brunnsee

5.1. Beurteilungsgrundlagen für die Erweiterung der Vorrangzone Brunnsee

Erweiterung Vorrangzone Brunnsee		
Netzsituation	Landwirtschaftliche Vorrangzone	Bodenwertigkeit Ackerland
Nahbereich UW-Gosdorf	teilweise ja	Mittelwertig

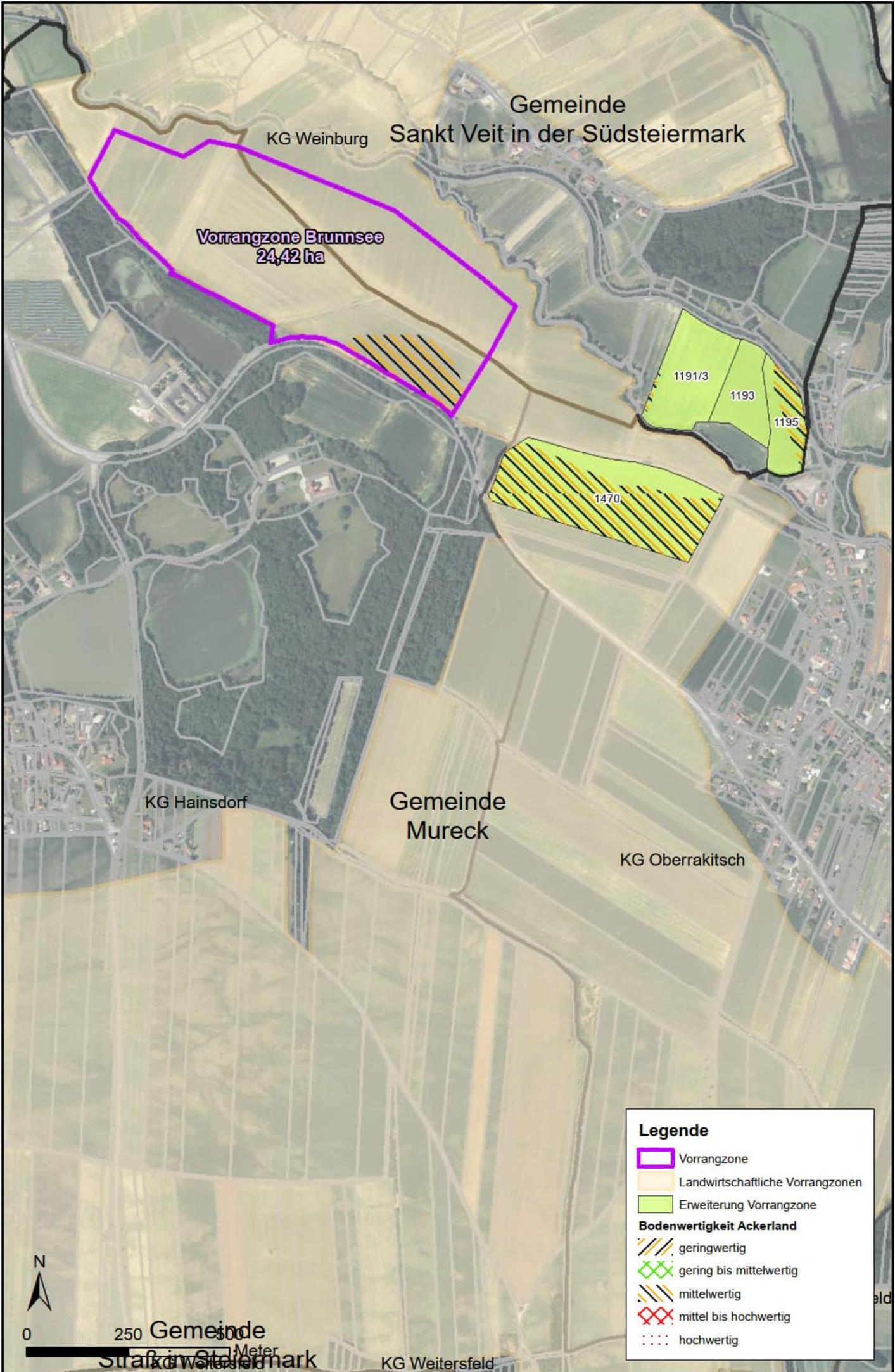
5.2. Erläuterungen zur Erweiterung der Vorrangzone Brunnsee

Die unmittelbar neben der Vorrangzone gelegenen Grundstücke (KG 66241 / 1191/3; 1193; 1195; KG 66220 / 1470) befinden sich ebenso im Nahbereich des Umspannwerks Gosdorf und weisen, wie die Flächen innerhalb der im Verordnungsentwurf ausgewiesenen Vorrangzone, eine mittelwertige Bodenwertigkeit aus. Teilweise befinden sich die Flächen außerhalb der landwirtschaftlichen Vorrangzone. Es wird daher ersucht, diese Flächen ergänzend in die Ausweisung aufzunehmen.

Die Netzsituation für die Erweiterungsflächen stellt sich analog der bereits ausgewiesenen Zonierung lt. Verordnungsentwurf SAPRO Solarenergie dar.

In folgender Abbildung sind die geplante Vorrangzone gemäß dem Verordnungsentwurf SAPRO Solarenergie und die möglichen Erweiterungsflächen unter Berücksichtigung der Bodenwertigkeiten dargestellt.

5.3. Abbildung zur Erweiterung der Vorrangzone Brunnsee



Gemeinde
Sankt Veit in der Südsteiermark

KG Weinburg

Vorrangzone Brunnsee
24,42 ha

1191/3
1193
1195

1470

KG Hainsdorf

Gemeinde
Mureck

KG Oberrakitsch



0 250 500
Meter

Gemeinde
Straden in der Südsteiermark

KG Weitersfeld

Legende

-  Vorrangzone
-  Landwirtschaftliche Vorrangzonen
-  Erweiterung Vorrangzone
- Bodenwertigkeit Ackerland**
-  geringwertig
-  gering bis mittelwertig
-  mittelwertig
-  mittel bis hochwertig
-  hochwertig

6. Erweiterung Vorrangzone Oberschwarza

6.1. Beurteilungsgrundlagen für die Erweiterung der Vorrangzone Oberschwarza

Erweiterung Vorrangzone Oberschwarza		
Netzsituation	Landwirtschaftliche Vorrangzone	Bodenwertigkeit Ackerland
Nahbereich UW-Retznei in der Nähe UW-Gosdorf	ja	mittelwertig, hochwertig (sehr kleine Fläche)

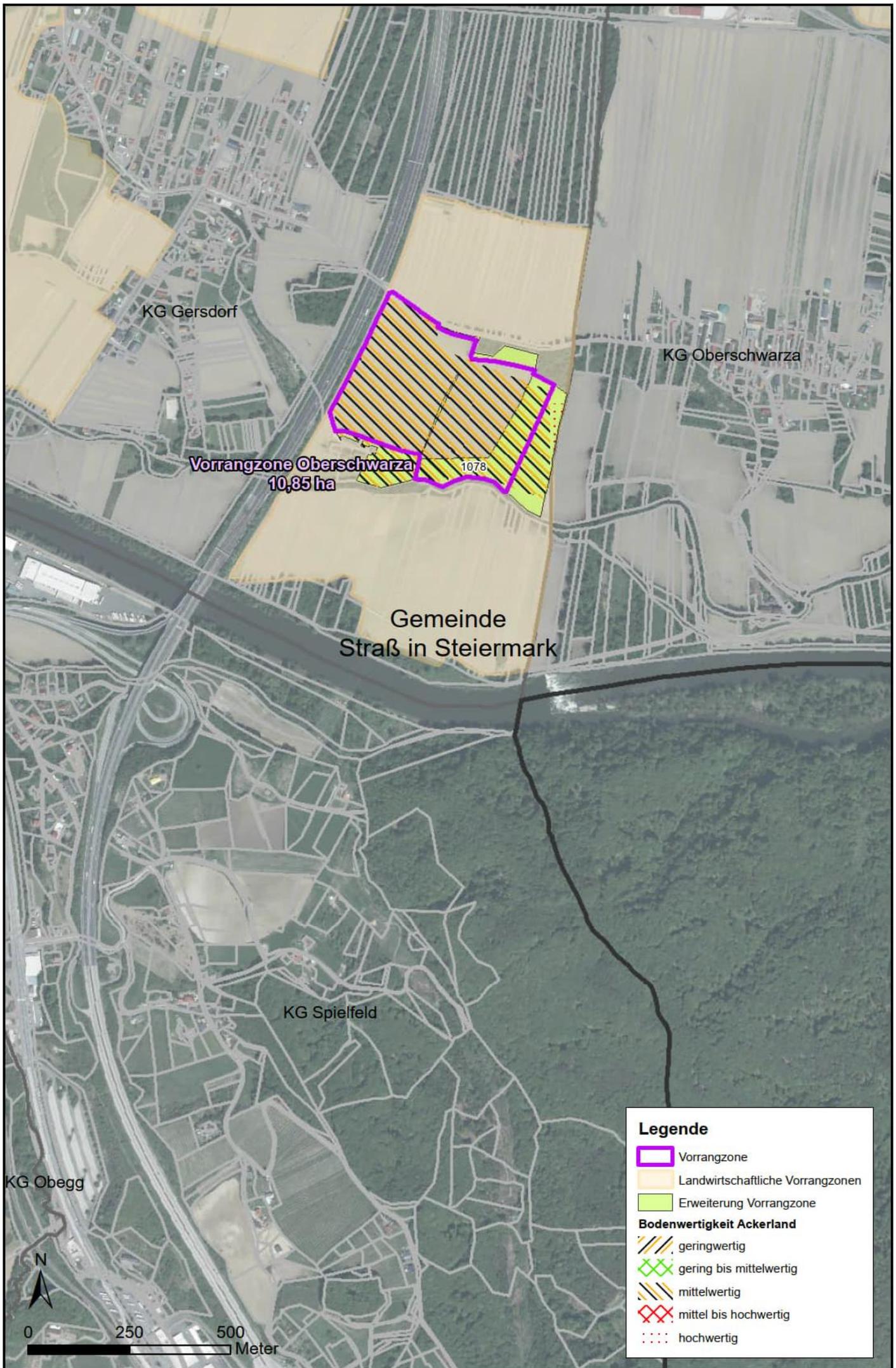
6.2. Erläuterungen zur Vorrangzone Oberschwarza

Mit der aktuellen Ausweisung der Vorrangzone würde die Fläche eines Grundeigentümers teilweise innerhalb und teilweise außerhalb der Zonierung liegen. Die Verpachtung der halben Fläche würde sich schwierig gestalten. Da der Teil der Fläche, welcher außerhalb der Vorrangzone liegt, eine mittelwertige (im Randbereich geringfügig hochwertige) Bodenwertigkeit aufweist, würde sich hier eine Erweiterung der Vorrangzone anbieten. Der Grundeigentümer steht einer gesamtgesellschaftlichen Verpachtung der Fläche für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage positiv gegenüber. Es wird daher um Aufnahme der erweiterten vorgeschlagenen Fläche (KG 66116 / 1078) in die Vorrangzone ersucht.

Die Netzsituation für die Erweiterungsflächen stellt sich analog der bereits ausgewiesenen Zonierung lt. Verordnungsentwurf SAPRO Solarenergie dar.

In folgender Abbildung sind die geplante Vorrangzone gemäß dem Verordnungsentwurf SAPRO Solarenergie und die möglichen Erweiterungsflächen unter Berücksichtigung der Bodenwertigkeiten dargestellt.

6.3. Abbildung zur Erweiterung der Vorrangzone Oberschwarza



KG Gersdorf

KG Oberschwarza

Vorrangzone Oberschwarza
10,85 ha

1078

Gemeinde
Straß in Steiermark

KG Spielfeld

KG Obegg

Legende

-  Vorrangzone
-  Landwirtschaftliche Vorrangzonen
-  Erweiterung Vorrangzone
- Bodenwertigkeit Ackerland**
-  geringwertig
-  gering bis mittelwertig
-  mittelwertig
-  mittel bis hochwertig
-  hochwertig



0 250 500
Meter

7. Erweiterung Vorrangzone Gralla

7.1. Beurteilungsgrundlagen für die Erweiterung der Vorrangzone Gralla

Erweiterung Vorrangzone Gralla		
Netzsituation	Landwirtschaftliche Vorrangzone	Bodenwertigkeit Ackerland
Nahbereich UW-Leibnitz	ja	geringwertig, mittelwertig

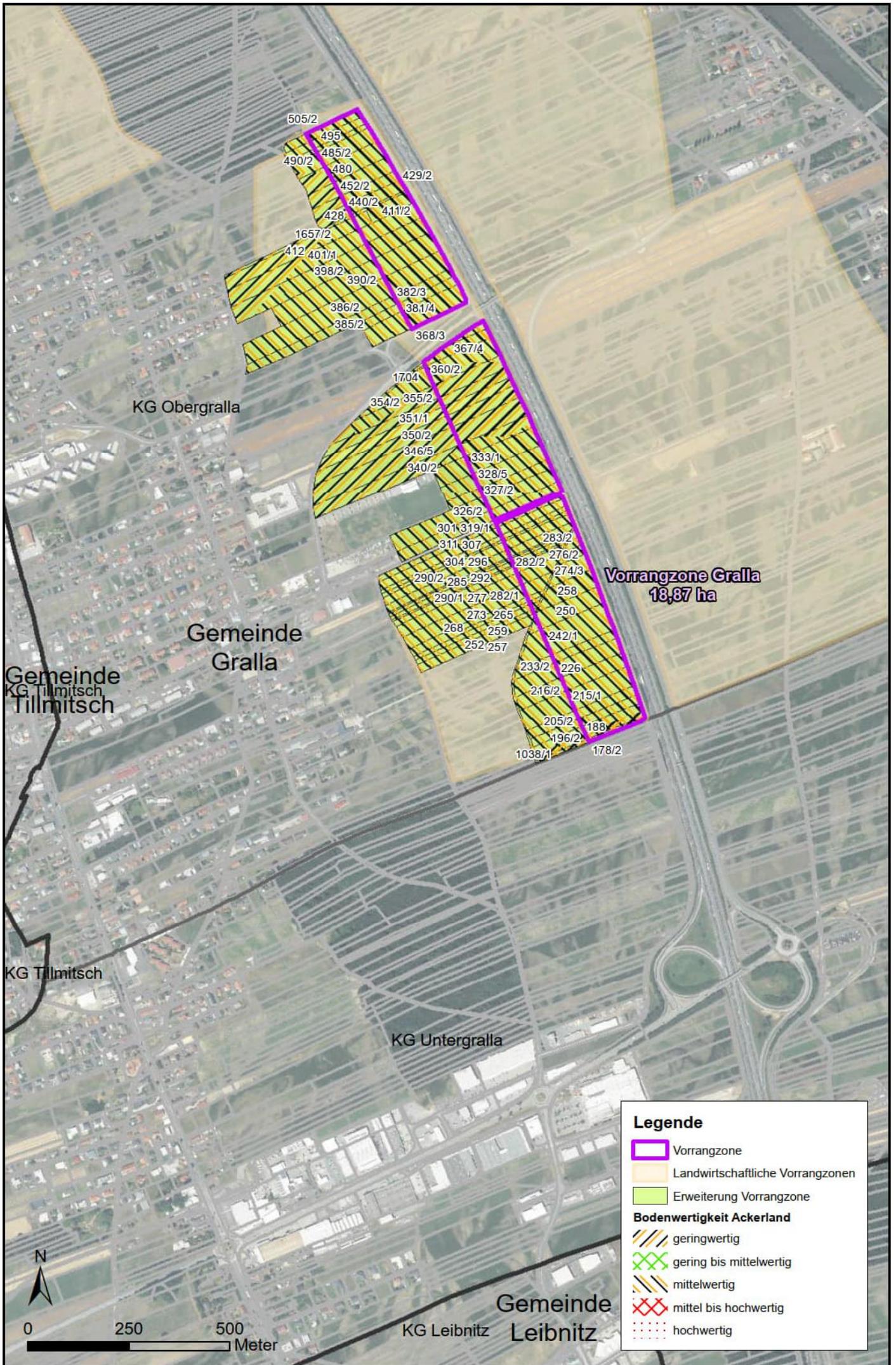
7.2. Erläuterungen zur Erweiterung der Vorrangzone Gralla

Durch die derzeitige Ausweisung der Vorrangzone in Gralla werden einzelne Grundstücke abgeschnitten und wird dadurch die Bewirtschaftung (etwa die Zufahrt) der betroffenen Flächen erschwert. Dies könnte zur Folge haben, dass einige Flächen in der Vorrangzone durch die Grundeigentümer nicht der angedachten Nutzung (PV-Freiflächenanlage) zugeführt werden. Da die durch die Zonierung getrennten Grundstücksflächen dieselbe Bodenwertigkeit (geringwertiges und mittelwertiges Ackerland) aufweisen, wäre hier eine Ausweitung der Vorrangzone (verbunden mit ökologischen Auflagen) bis zu den betroffenen Grundstücksgrenzen sinnvoll.

Die Netzsituation für die Erweiterungsflächen stellt sich analog der bereits ausgewiesenen Zonierung dar.

In folgender Abbildung sind die geplante Vorrangzone gemäß dem Verordnungsentwurf SAPRO Solarenergie und die möglichen Erweiterungsflächen, unter Berücksichtigung der Bodenwertigkeiten, dargestellt.

7.3. Abbildung zur Erweiterung der Vorrangzone Gralla



KG Obergralla

Gemeinde Gralla

Gemeinde Tillmitsch

KG Tillmitsch

KG Untergralla

Gemeinde KG Leibnitz Leibnitz

Vorrangzone Gralla
18,87 ha

Legende

- Vorrangzone
- Landwirtschaftliche Vorrangzonen
- Erweiterung Vorrangzone
- Bodenwertigkeit Ackerland**
- geringwertig
- gering bis mittelwertig
- mittelwertig
- mittel bis hochwertig
- hochwertig



0 250 500 Meter

8. Erweiterung Vorrangzone Bachsdorf

8.1. Beurteilungsgrundlagen für die Erweiterung der Vorrangzone Bachsdorf

Erweiterung Vorrangzone Bachsdorf		
Netzsituation	Landwirtschaftliche Vorrangzone	Bodenwertigkeit Ackerland
Nahbereich UW-Leibnitz	nein	geringwertig, mittelwertig

8.2. Erläuterung zur Erweiterung der Vorrangzone Bachsdorf

Die für eine potenzielle Erweiterung möglichen Flächen befinden sich direkt angrenzend an die im Verordnungsentwurf ausgewiesene Vorrangzone und liegen somit ebenfalls im Nahbereich des Umspannwerks Leibnitz. Bei den betroffenen Grundstücken (KG 66418 / 412/1; 425/1; 428/1; 424/1; 423/1; 420/1; 416/2; 411/1; 408/2; 407/1; 406/2; 403/1; 402/2; 399/1; 398/1; 395/2; 394/1; 393/2; 391/1; 390; 392/1; 387/3; 386/2; 385/1; 383/1; 379/1) handelt es sich um bereits durch Bahn und Autobahn „vorbelastete Flächen“ und sind diese geradezu prädestiniert für eine Aufnahme in die Vorrangzone. Ebenso besteht seitens der Grundstückseigentümer die Bereitschaft zur Verpachtung der angedachten Flächen. Demzufolge wird um die Erweiterung der Vorrangzone um diese Grundstücke ersucht.

Diese Flächen könnten ohne großen Aufwand als Erweiterung zu den im aktuellen Verordnungsentwurf ausgewiesenen Flächen im Nahbereich des bereits untersuchten räumlichen Umfelds herangezogen werden.

Die Netzsituation für die Erweiterungsflächen stellt sich analog der bereits ausgewiesenen Zonierung lt. Verordnungsentwurf SAPRO Solarenergie dar.

In folgender Abbildung sind die geplante Vorrangzone gemäß dem Verordnungsentwurf SAPRO Solarenergie und die möglichen Erweiterungsflächen unter Berücksichtigung der Bodenwertigkeiten dargestellt.

8.3. Abbildung zur Erweiterung der Vorrangzone Bachsdorf

Gemeinde
Ragnitz

Gemeinde
Lebring-Sankt Margarethen

KG Lebring

Gemeinde
Lang
KG Jöss

Vorrangzone Bachsdorf
25,77 ha

Gemeinde
Gralla
KG Obergralla

KG Tillmitsch

Gemeinde
Tillmitsch



0 250 500
Meter

Legende

-  Vorrangzone
-  Landwirtschaftliche Vorrangzonen
-  Erweiterung Vorrangzone
- Bodenwertigkeit Ackerland**
-  geringwertig
-  gering bis mittelwertig
-  mittelwertig
-  mittel bis hochwertig
-  hochwertig

9. Erweiterung Vorrangzone Schwasdorf

9.1. Beurteilungsgrundlagen für die Erweiterung der Vorrangzone Schwasdorf

Erweiterung Vorrangzone Schwasdorf		
Netzsituation	Landwirtschaftliche Vorrangzone	Bodenwertigkeit Ackerland
Nahbereich UW-Feiting	teilweise ja	geringwertig, mittelwertig, hochwertig, teilweise nicht kategorisiert

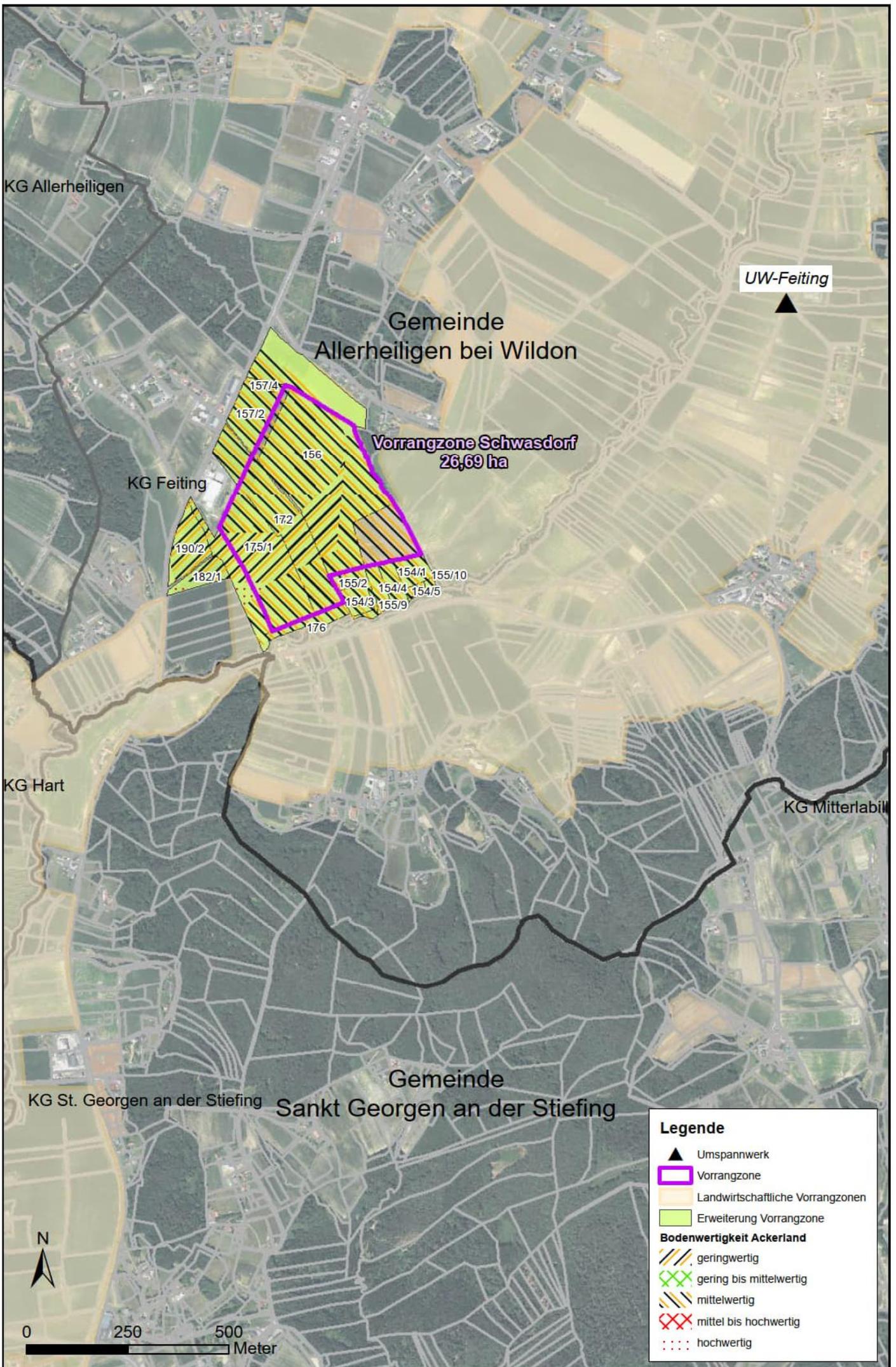
9.2. Erläuterung zur Erweiterung der Vorrangzone Schwasdorf

Mit der aktuellen Ausweisung der Vorrangzone würden Flächen der Grundeigentümer teilweise innerhalb und teilweise außerhalb der Zonierung liegen. Die Verpachtung von Teilen der Flächen würde sich schwierig gestalten. Da der Teil der Fläche, welcher außerhalb der Vorrangzone liegt, eine gering- bis mittelwertige (im Randbereich geringfügig hochwertige) Bodenwertigkeit aufweist, würde sich hier eine Erweiterung der Vorrangzone anbieten. Die Grundeigentümer stehen einer gesamtheitlichen Verpachtung der Flächen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage positiv gegenüber. Es wird daher um Aufnahme der erweiterten vorgeschlagenen Flächen (KG 66405 / 176; 154/3; 155/2; 155/9; 154/4; 154/5; 154/1; 155/10; 182/1; 190/2; 157/2; 157/4) in die Vorrangzone ersucht.

Die Netzsituation für die Erweiterungsflächen stellt sich analog der bereits ausgewiesenen Zonierung lt. Verordnungsentwurf SAPRO Solarenergie dar.

In folgender Abbildung sind die geplante Vorrangzone gemäß dem Verordnungsentwurf SAPRO Solarenergie und die möglichen Erweiterungsflächen unter Berücksichtigung der Bodenwertigkeiten (soweit kategorisiert) dargestellt.

9.3. Abbildung zur Erweiterung der Vorrangzone Schwasdorf



KG Allerheiligen

UW-Feiting

Gemeinde
Allerheiligen bei Wildon

Vorrangzone Schwasdorf
26,69 ha

KG Feiting

157/4
157/2
156
172
190/2
182/1
175/1
155/2
154/1
155/10
154/4
154/5
154/3
155/9
176

KG Hart

KG Mitterlabill

KG St. Georgen an der Stiefing

Gemeinde
Sankt Georgen an der Stiefing

Legende

- ▲ Umspannwerk
- Vorrangzone
- Landwirtschaftliche Vorrangzonen
- Erweiterung Vorrangzone
- Bodenwertigkeit Ackerland**
- ▨ geringwertig
- ▧ gering bis mittelwertig
- ▩ mittelwertig
- ▦ mittel bis hochwertig
- ⋯ hochwertig



0 250 500
Meter

10. Änderung Vorrangzone Neudorf

10.1. Beurteilungsgrundlagen für die Änderung der Vorrangzone Neudorf

Änderung Vorrangzone Neudorf		
Netzsituation	Landwirtschaftliche Vorrangzone	Bodenwertigkeit Ackerland
Nahbereich UW-Neudorf/Werndorf (und auch UW-Zwaring)	nein	mittelwertig, teilweise nicht kategorisiert

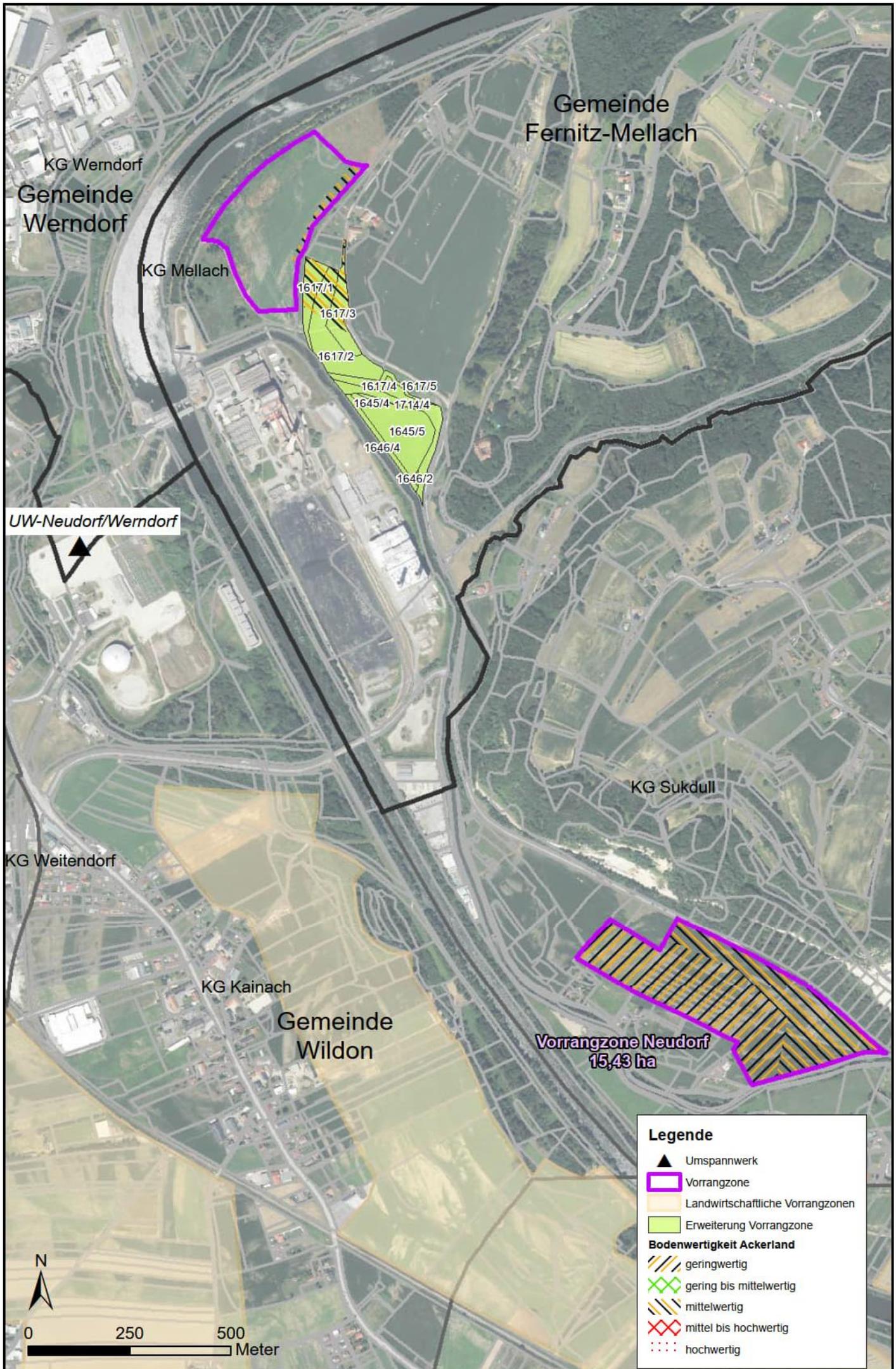
10.2. Erläuterungen zur Änderung der Vorrangzone Neudorf

In die Vorrangzone wurde die Fläche (KG 63254 / 1644/8; 1644/9) aufgenommen, die für die Wasserkraftwerksprojekte Gössendorf und Kalsdorf als forstliche Ausgleichsmaßnahme auf Bestandsdauer der Kraftwerke ausgewiesen und in Verwendung ist. Aufgrund der bereits durchgeführten Aufforstung wäre es sinnvoll, eine andere Fläche für die Vorrangzone heranzuziehen. Die angrenzenden Flächen würden sich angesichts der identen Bodenwertigkeiten für eine Ausweisung anbieten. Es wird daher ersucht, die im Entwurf ausgewiesene Fläche durch die in unmittelbarer Nähe gelegenen Flächen (KG 63254 / 1645/4; 1645/5; 1714/4; 1646/2; 1646/4; 1617/4; 1617/5; 1617/2; 1617/1; 1617/3) zu ersetzen.

Die Netzsituation für die Ersatzflächen stellt sich analog der bereits ausgewiesenen Zonierung lt. Verordnungsentwurf SAPRO Solarenergie dar.

In folgender Abbildung sind die geplante Vorrangzone gemäß dem Verordnungsentwurf SAPRO Solarenergie und die möglichen Ersatzflächen unter Berücksichtigung der Bodenwertigkeiten (soweit kategorisiert) dargestellt.

10.3. Abbildung zur Änderung der Vorrangzone Neudorf



Gemeinde
Fernitz-Mellach

KG Werndorf
Gemeinde
Werndorf

KG Mellach

1617/1

1617/3

1617/2

1617/4-1617/5

1645/4-1714/4

1645/5

1646/4

1646/2

UW-Neudorf/Werndorf

KG Sukdull

KG Weitendorf

KG Kainach

Gemeinde
Wildon

Vorrangzone Neudorf
15,43 ha

Legende

- ▲ Umspannwerk
- Vorrangzone
- Landwirtschaftliche Vorrangzonen
- Erweiterung Vorrangzone
- Bodenwertigkeit Ackerland**
- ▨ geringwertig
- ▧ gering bis mittelwertig
- ▩ mittelwertig
- ▤ mittel bis hochwertig
- ⋯ hochwertig



0 250 500
Meter

11. Erweiterung Vorrangzone Pirching

11.1. Beurteilungsgrundlagen für die Erweiterung Vorrangzone Pirching

Erweiterung Vorrangzone Pirching		
Netzsituation	Landwirtschaftliche Vorrangzone	Bodenwertigkeit Ackerland
in der Nähe UW-Gleisdorf und UW-Wünschendorf	nein	mittelwertig

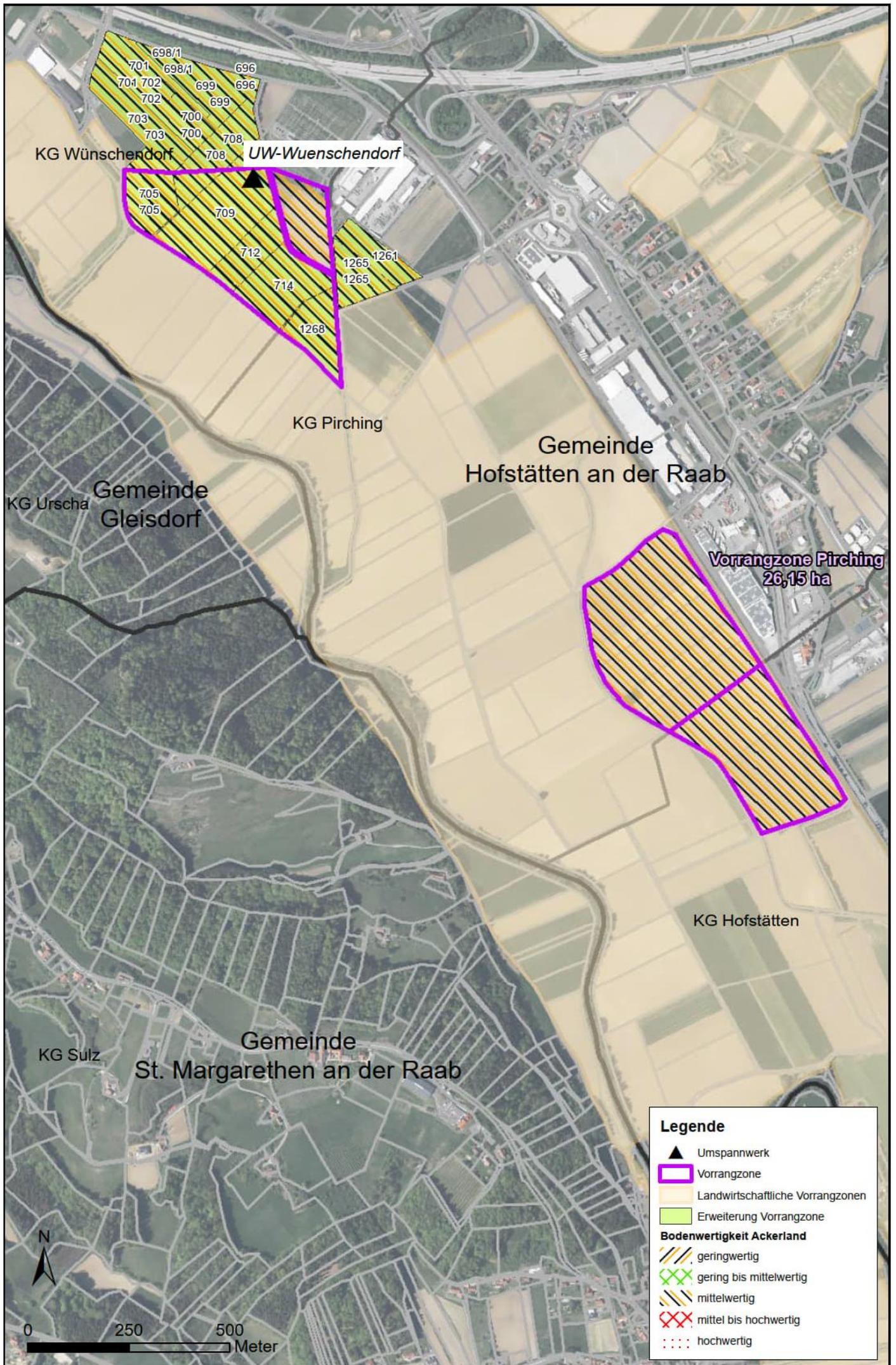
11.2. Erläuterung zur Erweiterung Vorrangzone Pirching

Die für die Erweiterung angedachten Flächen schließen direkt an die Vorrangzone Pirching an und befinden sich in keiner landwirtschaftlichen Vorrangzone. Durch die Nähe zu Autobahn und Gewerbegebieten sind die Flächen „vorbelastet“ und befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Umspannwerk. Zudem weisen die für die Erweiterung angedachten Flächen eine mittelwertige Bodenwertigkeit auf und es wird daher ersucht, die Vorrangzone um diese Flächen (KG 68161 / 705; 701; 700; 703; 712; 722; 699; 698/1; 708; 702; 696; 714; 709, 68137 / 1265; 1261; 1268) zu erweitern.

Die Netzsituation für die Erweiterungsflächen stellt sich analog der bereits ausgewiesenen Zonierung lt. Verordnungsentwurf SAPRO Solarenergie dar.

In folgender Abbildung sind die geplante Vorrangzone gemäß dem Verordnungsentwurf SAPRO Solarenergie und die möglichen Erweiterungsflächen unter Berücksichtigung der Bodenwertigkeiten dargestellt.

11.3. Abbildung zur Erweiterung der Vorrangzone Pirching



KG Wünschendorf

UW-Wuenschendorf

KG Pirching

Gemeinde Hofstätten an der Raab

KG Urscha

Gemeinde Gleisdorf

Vorrangzone Pirching
26,15 ha

KG Hofstätten

KG Sulz

Gemeinde St. Margarethen an der Raab

Legende

- ▲ Umspannwerk
- ▭ Vorrangzone
- Landwirtschaftliche Vorrangzonen
- Erweiterung Vorrangzone
- Bodenwertigkeit Ackerland**
- ▨ geringwertig
- ▧ gering bis mittelwertig
- ▩ mittelwertig
- mittel bis hochwertig
- ⋯ hochwertig



0 250 500 Meter

12. Erweiterung Vorrangzone Loimeth

12.1. Beurteilungsgrundlagen für die Erweiterung der Vorrangzone Loimeth

Erweiterung Vorrangzone Loimeth		
Netzsituation	Landwirtschaftliche Vorrangzone	Bodenwertigkeit Ackerland
Nahbereich UW-Hohenbrugg	nein	geringwertig, geringwertig bis mittelwertig, mittelwertig, teilweise nicht kategorisiert

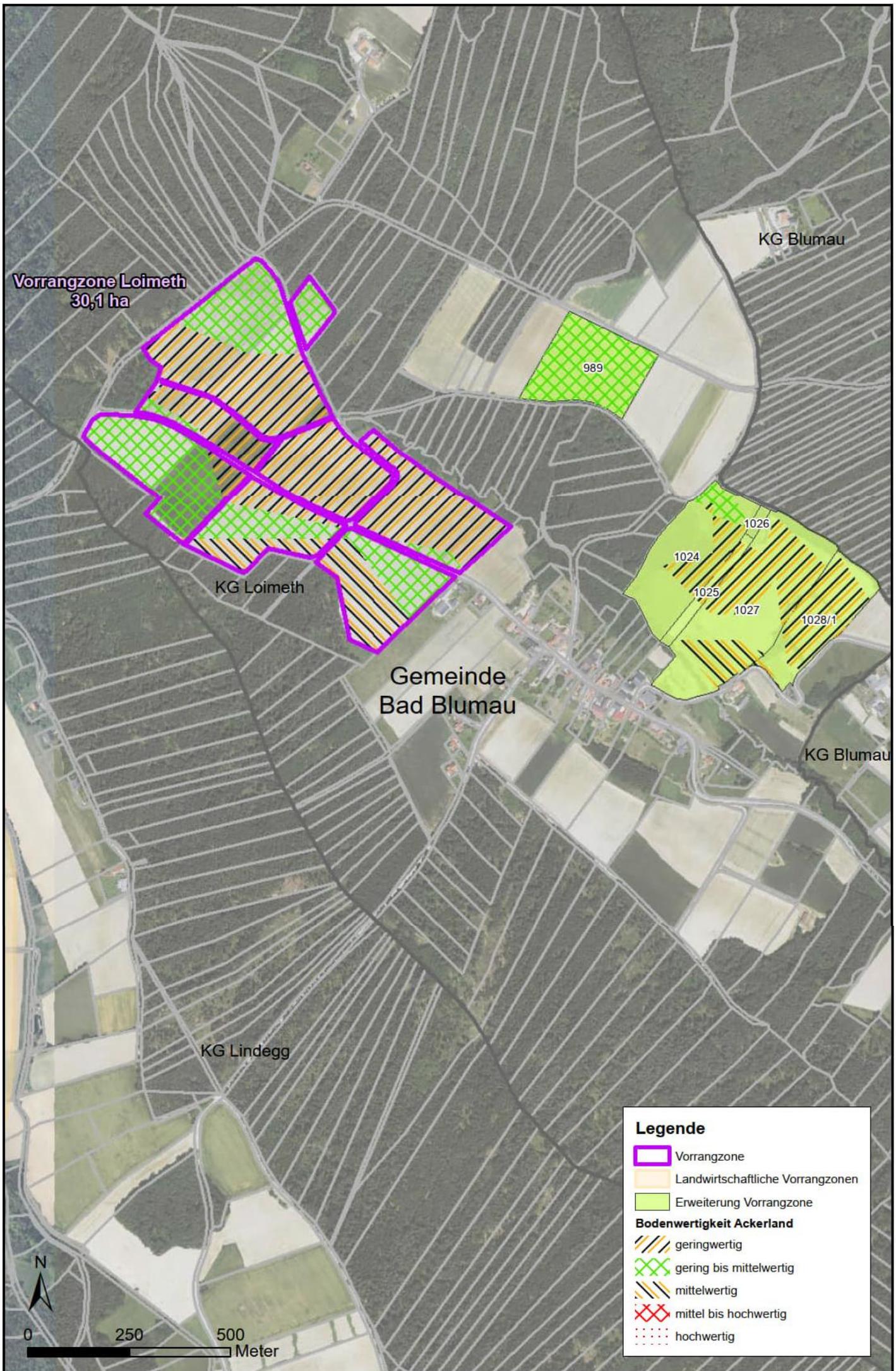
12.2. Erläuterungen zur Erweiterung der Vorrangzone Loimeth

In der ausgewiesenen Vorrangzone ist die Bereitschaft zur Verpachtung von Flächen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen teilweise nicht gegeben. Dabei handelt es sich um Flächen im Ausmaß von ungefähr 12 ha. In unmittelbarer Nähe (ca. 1 km) befinden sich alternative Flächen (KG 62230 / 989; 1024; 1026; 1027; 1025; 1028/1) in ähnlichem Ausmaß, welche auch die idente Bodenwertigkeit aufweisen. Die Grundeigentümer dieser alternativen Flächen stehen einer PV-Nutzung positiv gegenüber. Es wird daher ersucht, die genannten alternativen Flächen in die Vorrangzone aufzunehmen.

Die Netzsituation für die Erweiterungsflächen stellt sich analog der bereits ausgewiesenen Zonierung lt. Verordnungsentwurf SAPRO Solarenergie dar.

In folgender Abbildung sind die geplante Vorrangzone gemäß dem Verordnungsentwurf SAPRO Solarenergie und die möglichen Erweiterungsflächen, unter Berücksichtigung der Bodenwertigkeiten (soweit kategorisiert), dargestellt.

12.3. Abbildung zur Erweiterung der Vorrangzone Loimeth



13. Ausweisung einer Vorrangzone Halbenrain

13.1. Beurteilungsgrundlagen für die Ausweisung einer Vorrangzone Halbenrain

Ausweisung Vorrangzone Halbenrain		
Netzsituation	Landwirtschaftliche Vorrangzone	Bodenwertigkeit
Nahbereich UW-Halbenrain	nein	teilweise nicht kategorisiert

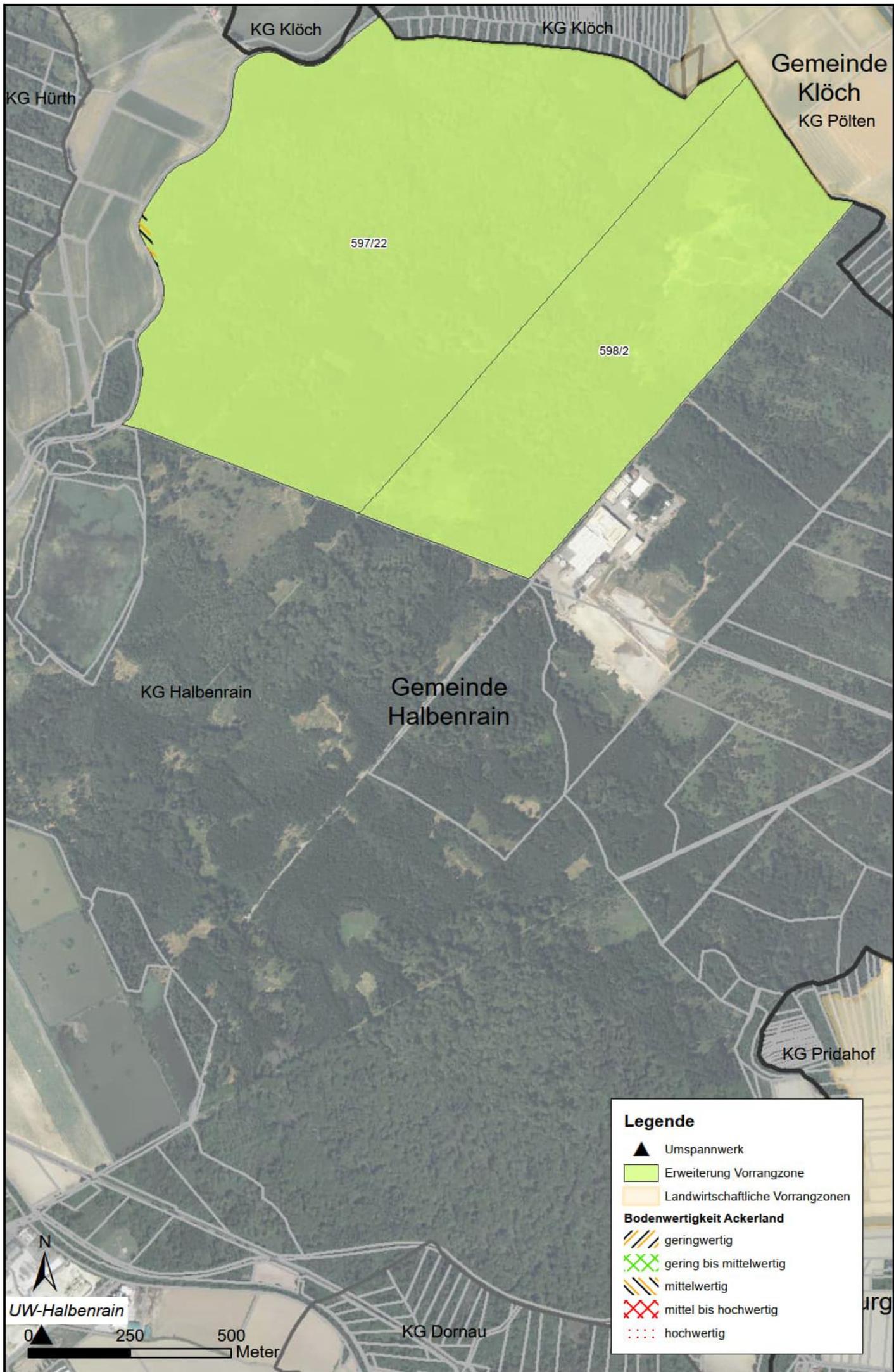
13.2. Erläuterung zur Ausweisung einer Vorrangzone Halbenrain

Die Grundstücke 598/2 und 597/22 mit einer nutzbaren Fläche von ungefähr 12 ha liegen in der KG Halbenrain. Bei den gegenständlichen Flächen handelt es sich um eine ehemalige reine Fichtenkultur, die durch Windwurf und Käferbefall sehr stark in Mitleidenschaft gezogen wurde. Der Naturraum wird durch die Deponie Halbenrain bereits beeinflusst, weshalb weder eine Verwendung der Fläche für Erholungszwecke (Geruchsbelästigung), noch für eine landwirtschaftliche Nutzung ideal erscheint. Der Einfluss einer PV-Freiflächenanlage auf den Naturraum wäre dementsprechend minimal. Aufgrund der genannten Fakten weist die Fläche keine höhere Wertigkeit auf und es wird um Ausweisung der Fläche als Vorrangzone ersucht.

Die Fläche liegt im Nahbereich des Umspannwerks Halbenrain.

In folgender Abbildung sind die möglichen Erweiterungsflächen, unter Berücksichtigung der Bodenwertigkeiten (soweit kategorisiert), dargestellt.

13.3. Abbildung zur Ausweisung einer Vorrangzone Halbenrain



KG Klösch

KG Klösch

Gemeinde Klösch
KG Pölsen

KG Hürth

597/22

598/2

KG Halbenrain

Gemeinde Halbenrain

KG Pridahof

urg

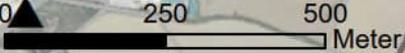
KG Dornau

Legende

- ▲ Umspannwerk
- Erweiterung Vorrangzone
- Landwirtschaftliche Vorrangzonen
- Bodenwertigkeit Ackerland**
- ▨ geringwertig
- ▨ gering bis mittelwertig
- ▨ mittelwertig
- ▨ mittel bis hochwertig
- ⋯ hochwertig



UW-Halbenrain



14. Ausweisung einer Vorrangzone Hochtregist-Tregist

14.1. Beurteilungsgrundlagen für die Ausweisung einer Vorrangzone Hochtregist-Tregist

Ausweisung Vorrangzone Hochtregist-Tregist		
Netzsituation	Landwirtschaftliche Vorrangzone	Bodenwertigkeit Ackerland
Nahbereich UW-Bärnbach	nein	nicht kategorisiert

14.2. Erläuterung zur Ausweisung einer Vorrangzone Hochtregist-Tregist

Das Projektgebiet des ehemaligen Braunkohletagebau Oberdorf erstreckt sich auf die Gemeindegebiete der Gemeinden Bärnbach und Voitsberg und hat eine nutzbare Fläche von ungefähr 35 ha. Das nächstgelegene Umspannwerk Bärnbach liegt ungefähr 2,2 km vom ehemaligen Braunkohletagebau entfernt. Somit handelt es sich laut dem Begutachtungsentwurf der SAPRO-Verordnung um Flächen, die prioritär für die Errichtung von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie heranzuziehen sind.

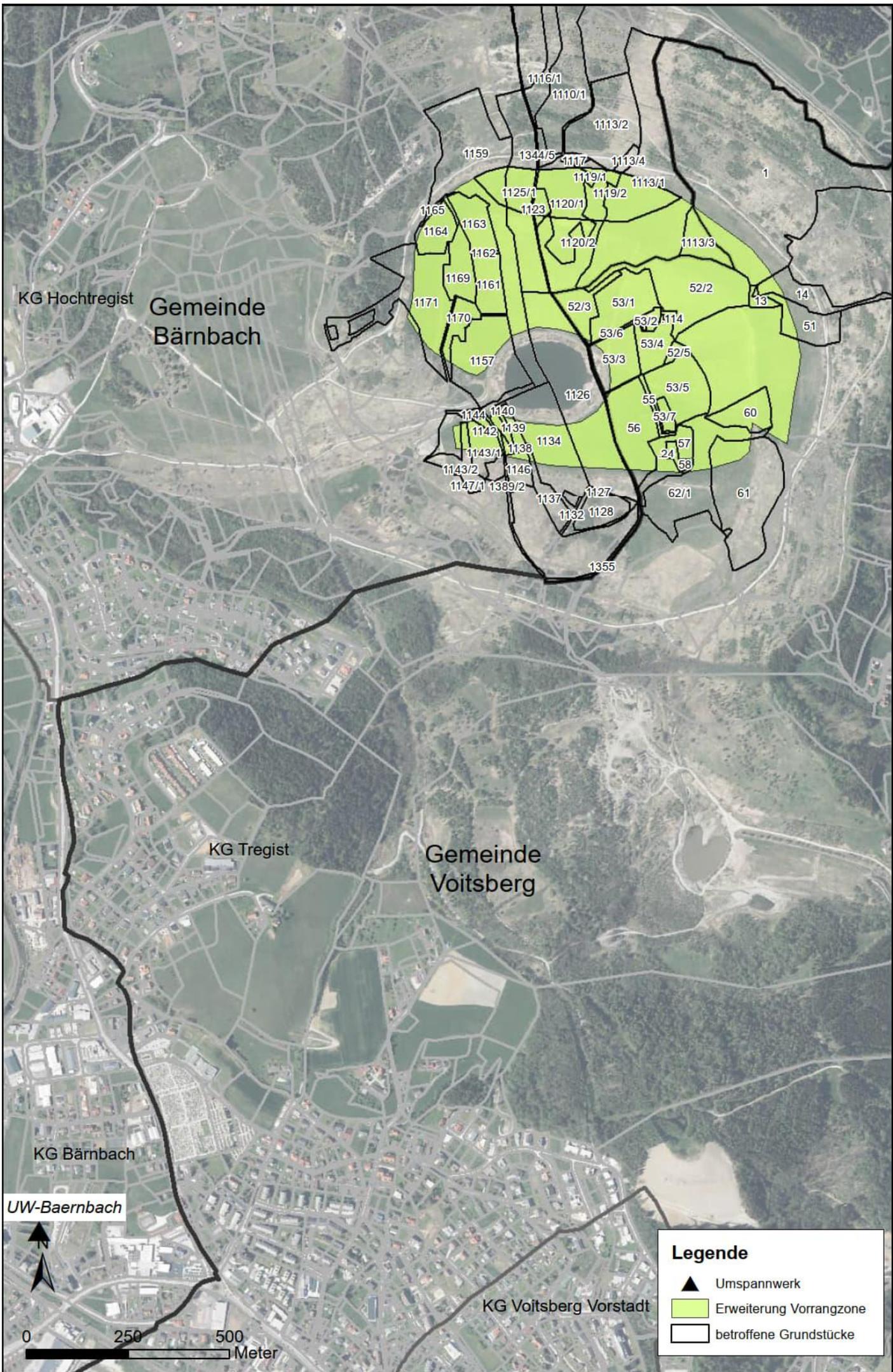
Aufgrund der ehemaligen Eigenschaft als Abbaufäche weisen die Flächen keine hohe Bodenwertigkeit auf und sind daher für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht ideal geeignet. Zudem liegen die Flächen weder in einer landwirtschaftlichen Vorrangzone, noch in einer Ausschlusszone im Sinne der SAPRO-Verordnung.

Die Hanglage in diesem Gebiet eignet sich ideal für eine dichte Belegung mit PV-Modulen und ermöglicht einen hohen Energieertrag. Da sich die Fläche annähernd kreisförmig über Osten, Süden und Westen erstreckt, kann über den Tag ein hoher und gleichmäßiger Energieertrag bereitgestellt und Mittagsspitzen abgemildert werden. Aufgrund des bestehenden Industriegebiets handelt es sich um eine bereits stark technisch geprägte Landschaft, der Einfluss der PV-Freiflächenanlage wäre minimal. Demzufolge würden die Flächen die Kriterien für eine Ausweisung als Vorrangzone erfüllen und es wird daher ersucht, diese entsprechend auszuweisen. Gegebenenfalls wird um Übermittlung vorliegender ökologischer Gutachten, sowie um Namhaftmachung einer Ansprechperson ersucht, um die Rahmenbedingungen für die Nichtberücksichtigung im aktuellen SAPRO Verordnungsentwurf einordnen zu können. Mit diesen Flächen könnte ein wesentlicher Beitrag für die Erreichung der PV Ausbauziele erzielt werden.

Die Fläche liegt im Nahbereich des Umspannwerks Bärnbach.

In folgender Abbildung sind die möglichen Erweiterungsflächen, unter Berücksichtigung der Bodenwertigkeiten (soweit kategorisiert), dargestellt.

14.3. Abbildung zur Ausweisung einer Vorrangzone Hochtregist-Tregist



15. Ausweisung von Vorrangzonen Hebalm Rettenbach Modriach

15.1. Beurteilungsgrundlagen für die Ausweisung von Vorrangzonen Hebalm Rettenbach Modriach

Ausweisung von Vorrangzonen Hebalm Rettenbach Modriach		
Netzsituation	Landwirtschaftliche Vorrangzone	Bodenwertigkeit Ackerland
Nahbereich UW-Modriach und UW-Pack	nein	mittelwertig mittel- bis hochwertig

15.2. Erläuterung zur Ausweisung von Vorrangzonen Hebalm Rettenbach Modriach

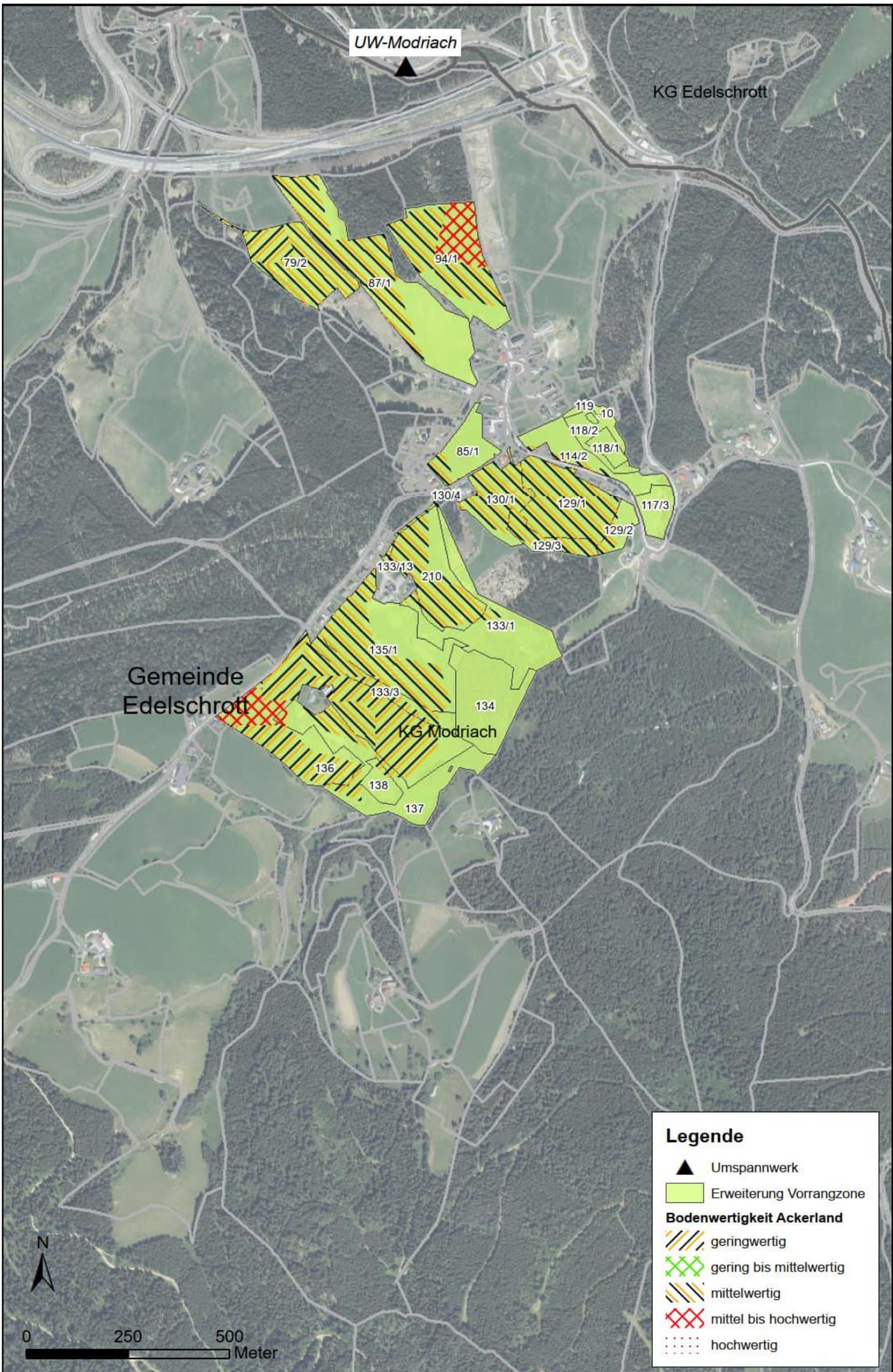
Eine Ausweisung der Flächen als Vorrangzone erscheint im Zusammenhang mit der Errichtung des geplanten und erstinstanzlich genehmigten Windpark Freiländeralm II als sinnvoll, da eine ideale Nutzung von Synergien der Energieerzeugung aus Windkraft und Photovoltaik, insbesondere in Hinblick auf sich ergänzende Jahreserzeugungsprofile, möglich ist.

Alle diesem Cluster zugehörigen Flächen befinden sich im Nahbereich der hochrangigen Infrastrukturtrasse (110-kV-Leitung), die im Zuge des Windparks miterrichtet wird. Die Flächen zeichnen sich aufgrund ihrer Lage durch eine besonders hohe Solarstrahlung, verbunden mit hohen Wirkungsgraden, aus.

Die Flächen weisen zum Großteil geringe und mittelwertige und zu einem sehr geringen Teil mittel- bis hochwertige Bodenwertigkeit auf. Es wird daher ersucht die Flächen als Vorrangzone auszuweisen.

In den folgenden Abbildungen sind die möglichen Erweiterungsflächen unter Berücksichtigung der Bodenwertigkeiten, dargestellt.

15.3. Abbildungen zur Ausweisung von Vorrangzonen Hebalm Rettenbach Modriach



UW-Modriach

KG Edelschrott

79/2

87/1

94/1

119/10

118/2

114/2

118/1

85/1

130/4

130/1

129/1

117/3

129/2

129/3

133/13

210

133/1

135/1

133/3

134

136

138

137

Gemeinde Edelschrott

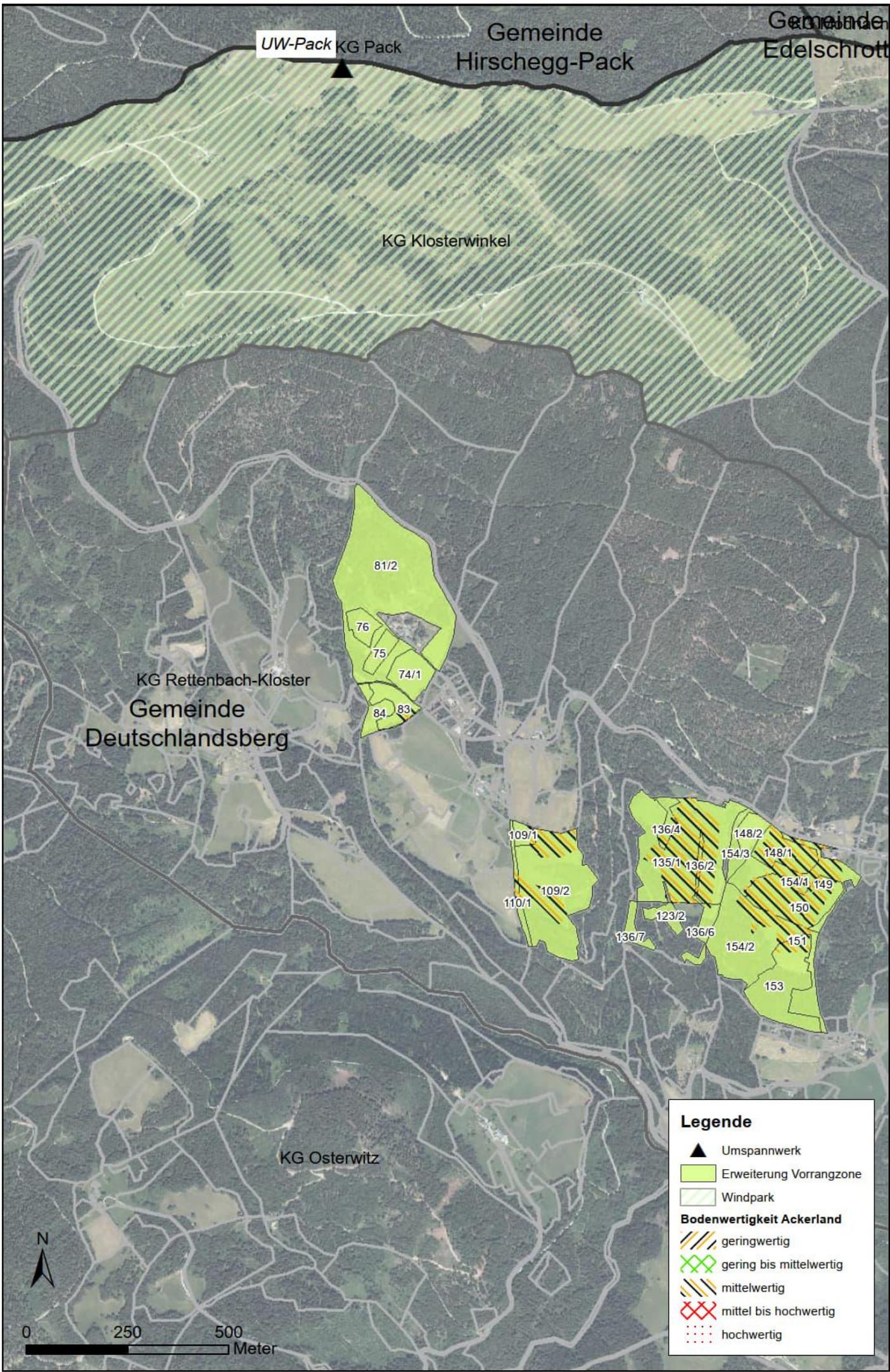
KG Modriach

Legende

- ▲ Umspannwerk
- Erweiterung Vorrangzone
- Bodenwertigkeit Ackerland**
- geringwertig
- gering bis mittelwertig
- mittelwertig
- mittel bis hochwertig
- hochwertig



0 250 500 Meter



UW-Pack KG Pack

Gemeinde Hirscheegg-Pack

Gemeinde Edelschrott

KG Klosterwinkel

KG Rettenbach-Kloster
Gemeinde Deutschlandsberg

KG Osterwitz

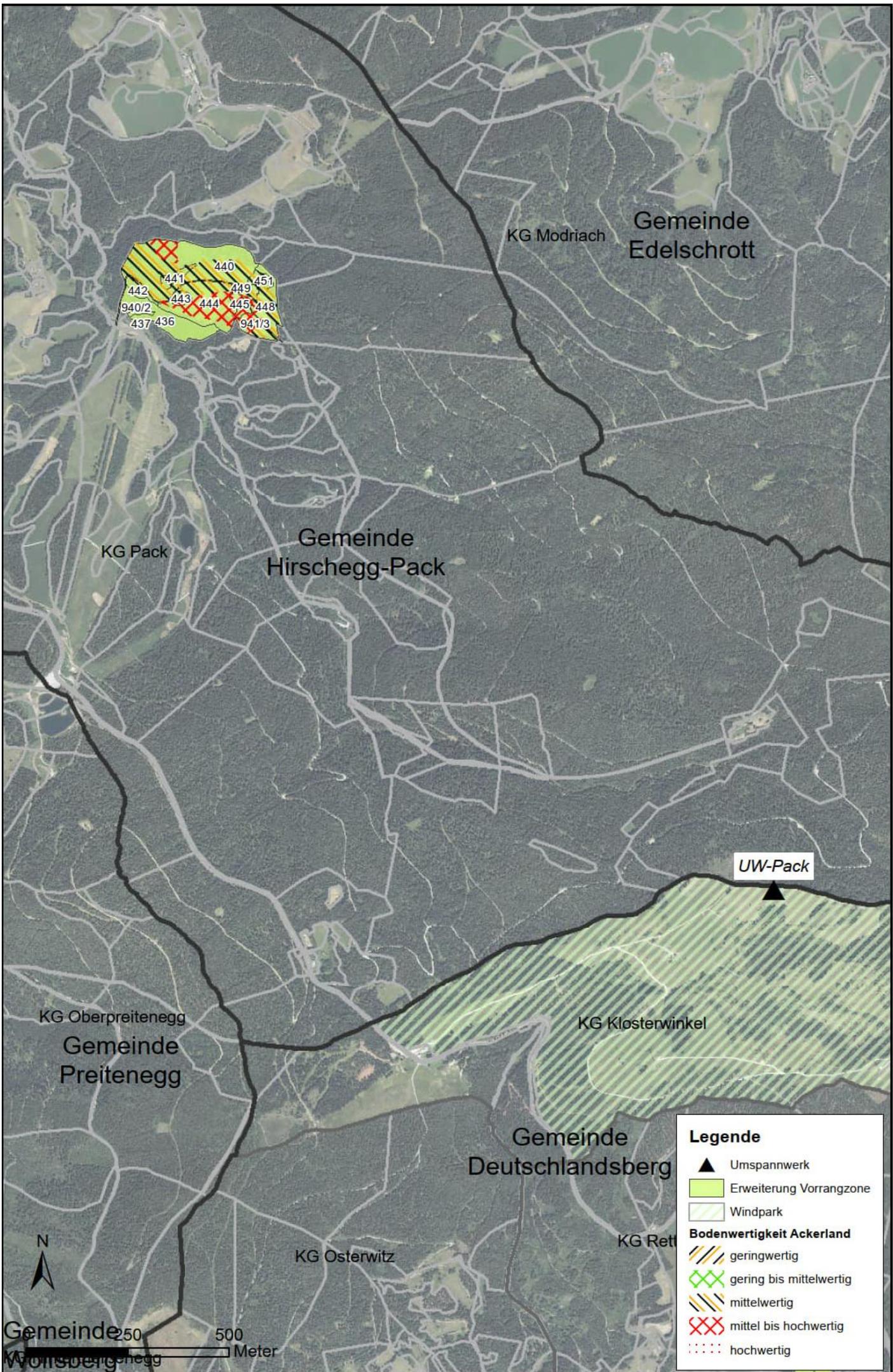
Legende

- ▲ Umspannwerk
- Erweiterung Vorrangzone
- ▨ Windpark

Bodenwertigkeit Ackerland

- ▨ geringwertig
- ▧ gering bis mittelwertig
- ▩ mittelwertig
- mittel bis hochwertig
- ⋯ hochwertig





Legende

- ▲ Umspannwerk
- Erweiterung Vorrangzone
- Windpark
- Bodenwertigkeit Ackerland**
- geringwertig
- gering bis mittelwertig
- mittelwertig
- mittel bis hochwertig
- hochwertig

500 500
Meter

16. Ausweisung einer Vorrangzone Floing

16.1. Beurteilungsgrundlagen für die Ausweisung einer Vorrangzone Floing

Ausweisung einer Vorrangzone Floing		
Netzsituation	Landwirtschaftliche Vorrangzone	Bodenwertigkeit Ackerland
im weiteren Umfeld vom UW-Birkfeld (und UW-Weiz)	nein	geringwertig, mittelwertig, hochwertig, teilweise nicht kategorisiert

16.2. Erläuterung zur Ausweisung einer Vorrangzone Floing

Die Flächen liegen in keiner landwirtschaftlichen Vorrangzone, zudem ist die Bodenwertigkeit mit Ausnahme kleinerer Teilflächen als geringwertig einzustufen.

In der Region befinden sich große Obstanbauflächen mit Hagelschutznetzen, wodurch das Landschaftsbild bereits technisch verändert ist. Im Nahbereich der markierten Flächen befinden sich zusätzlich weitere vorbelastete Flächen mit geringen Bodenwertigkeiten, welche geradezu prädestiniert für PV-Freiflächenanlagen sind.

Aufgrund der vorliegenden netztechnischen Rahmenbedingungen ist in dieser Region auf das Erfordernis der Ausweisung von größeren, zusammenhängenden Flächen besonders hinzuweisen. Daher wird ersucht, die Flächen (KG 68213 / 1137/1; 1147/2; 1292; 1290/1; 1290/2; 1307/1; 512; 575; 577; 581; 584; 585; 586; 588; 590; 591; 592; 593/2; 595) als Vorrangzone auszuweisen.

In folgender Abbildung sind die möglichen Erweiterungsflächen unter Berücksichtigung der Bodenwertigkeiten (soweit kategorisiert), dargestellt.

16.3. Abbildung zur Ausweisung der Vorrangzone Floing



17. Erweiterung Vorrangzone Fürstenfeld / Großwilfersdorf

17.1. Beurteilungsgrundlagen für die Erweiterung Vorrangzone Fürstenfeld / Großwilfersdorf

Erweiterung Vorrangzone Fürstenfeld / Großwilfersdorf		
Netzsituation	Landwirtschaftliche Vorrangzone	Bodenwertigkeit Ackerland
Nahbereich UW-Fürstenfeld	teilweise ja	geringwertig

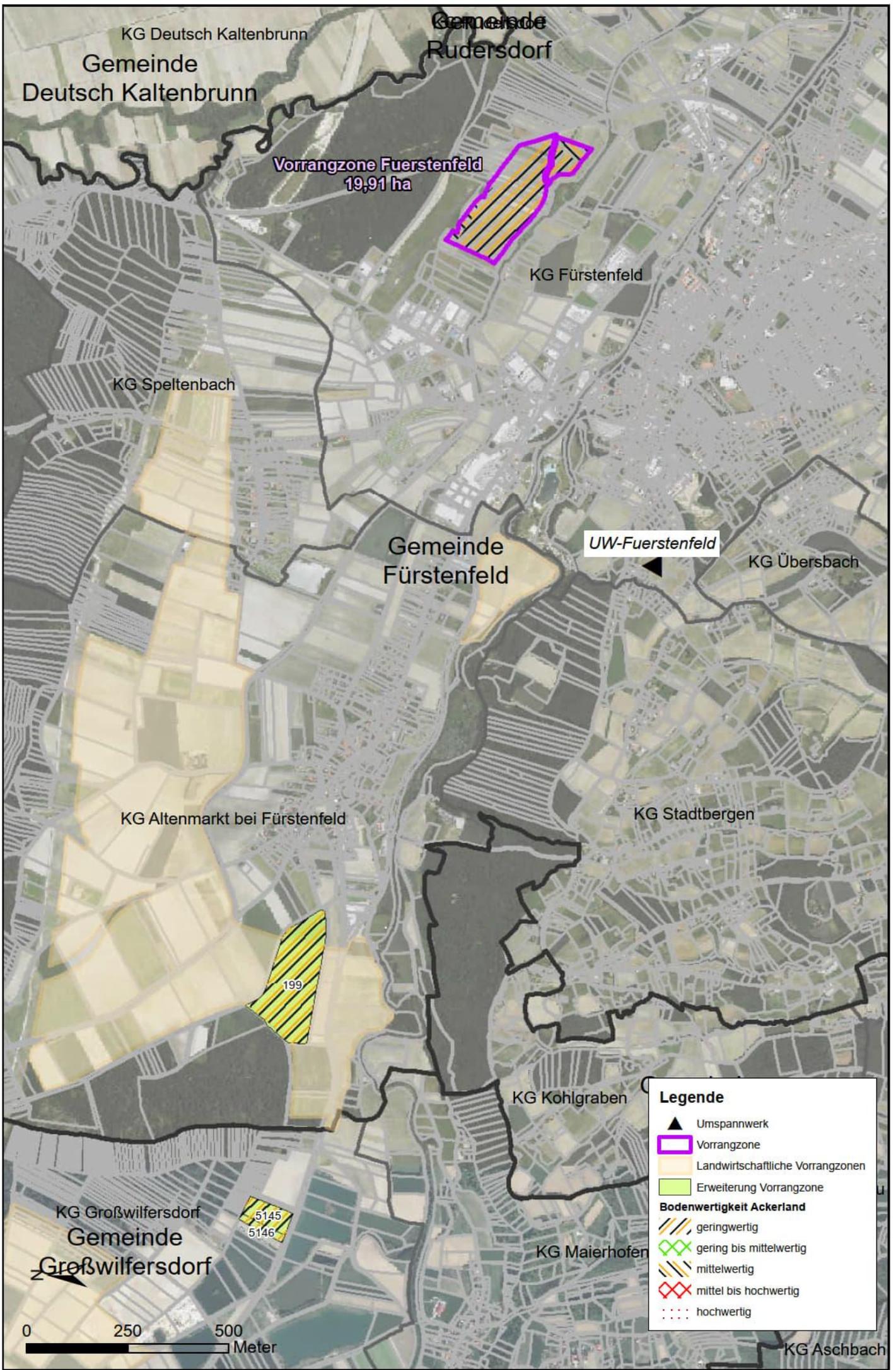
17.2. Erläuterung zur Erweiterung der Vorrangzone Fürstenfeld / Großwilfersdorf

Durch die geringwertige Bodenwertigkeit und der Nähe zum Umspannwerk Fürstenfeld würden sich die Flächen für die Ausweisung als Vorrangzone anbieten.

Aufgrund der Gesamtfläche stellen die Flächen einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Zielerreichung des Ausbaus der Erneuerbaren dar.

In folgender Abbildung sind die möglichen Erweiterungsflächen, unter Berücksichtigung der Bodenwertigkeiten, dargestellt.

17.3. Abbildung zur Erweiterung der Vorrangzone Fürstenfeld / Großwilfersdorf



Gemeinde
Deutsch Kaltenbrunn

Gemeinde
Rudersdorf

Vorrangzone Fuerstenfeld
19,91 ha

KG Fürstenfeld

KG Speltenbach

Gemeinde
Fürstenfeld

UW-Fuerstenfeld

KG Übersbach

KG Altenmarkt bei Fürstenfeld

KG Stadtbergen

199

KG Kohlgraben

KG Großwilfersdorf
Gemeinde
Großwilfersdorf

KG Maierhofen

5145
5146

Legende

- ▲ Umspannwerk
- Vorrangzone
- Landwirtschaftliche Vorrangzonen
- Erweiterung Vorrangzone
- Bodenwertigkeit Ackerland**
- ▨ geringwertig
- ▨ gering bis mittelwertig
- ▨ mittelwertig
- ▨ mittel bis hochwertig
- ⋯ hochwertig

0 250 500
Meter

KG Aschbach

18. Ausweisung einer Vorrangzone Bergla Arnfels / Oberhaag

18.1. Beurteilungsgrundlagen für die Ausweisung einer Vorrangzone Bergla Arnfels/ Oberhaag

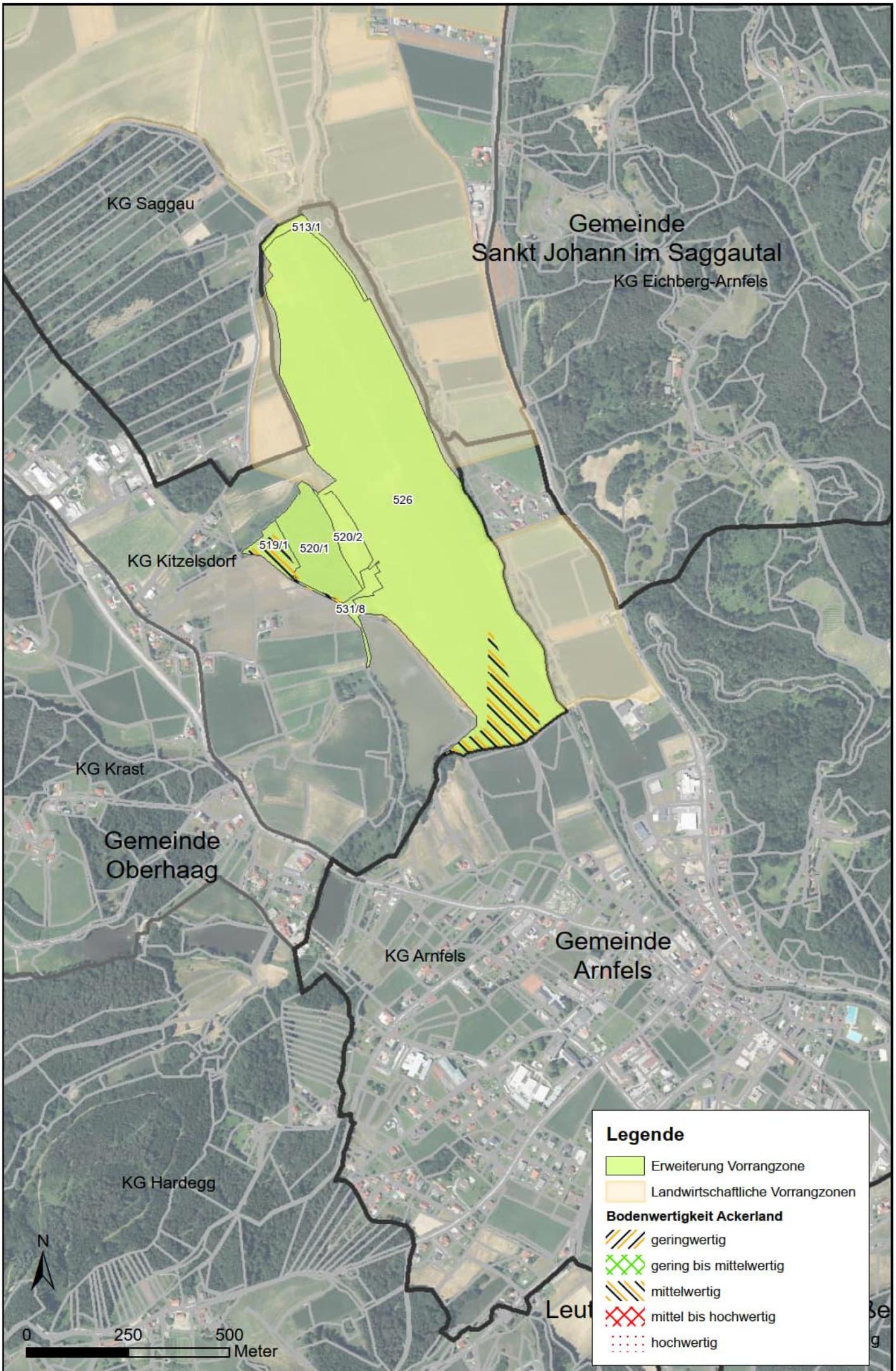
Ausweisung Vorrangzone Bergla Arnfels / Oberhaag		
Netzsituation	Landwirtschaftliche Vorrangzone	Bodenwertigkeit Ackerland
im weiteren Umfeld zum UW-Bergla	teilweise ja	mittelwertig; geringwertig bis mittelwertig teilweise nicht kategorisiert

18.2. Erläuterung zur Ausweisung einer Vorrangzone Bergla Arnfels / Oberhaag

Die Flächen im Umfang von über 30 ha weisen eine mittelwertige Bodenwertigkeit (soweit kategorisiert) auf, liegen in einer landwirtschaftlichen Vorrangzone und befinden sich in einer Entfernung von rund 12 km zum Umspannwerk Bergla.

In folgender Abbildung sind die möglichen Erweiterungsflächen unter Berücksichtigung der Bodenwertigkeiten (soweit kategorisiert), dargestellt.

18.3. Abbildung zur Ausweisung einer Vorrangzone Bergla Arnfels / Oberhaag



KG Saggau

Gemeinde
Sankt Johann im Saggautal
KG Eichberg-Arnfels

513/1

526

KG Kitzelsdorf

519/1

520/1

520/2

531/8

KG Krast

Gemeinde
Oberhaag

KG Arnfels

Gemeinde
Arnfels

KG Hardegg

Leut

Legende

- Erweiterung Vorrangzone
- Landwirtschaftliche Vorrangzonen
- Bodenwertigkeit Ackerland**
- geringwertig
- gering bis mittelwertig
- mittelwertig
- mittel bis hochwertig
- hochwertig



19. Ausweisung von Vorrangzonen Murau

19.1. Beurteilungsgrundlagen für die Ausweisung von Vorrangzonen Murau

Ausweisung von Vorrangzonen Murau		
Netzsituation	Landwirtschaftliche Vorrangzone	Bodenwertigkeit Ackerland
Nahbereich UW-Bodendorf, Nahbereich mögliches neues UW-Murau und Nahbereich UW-Schachen	teilweise ja	geringwertig bis mittelwertig, mittelwertig, teilweise nicht kategorisiert

19.2. Erläuterung zur Ausweisung von Vorrangzonen Murau

Bodendorf:

Die Flächen weisen, soweit kategorisiert, gering- bis mittelwertige Bodenwertigkeiten auf und befinden sich im Nahbereich zum UW Bodendorf. Aufgrund der Gesamtfläche stellen sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Zielerreichung des Ausbaus der Erneuerbaren dar.

Murau (KG Laßnitz-Lambrecht):

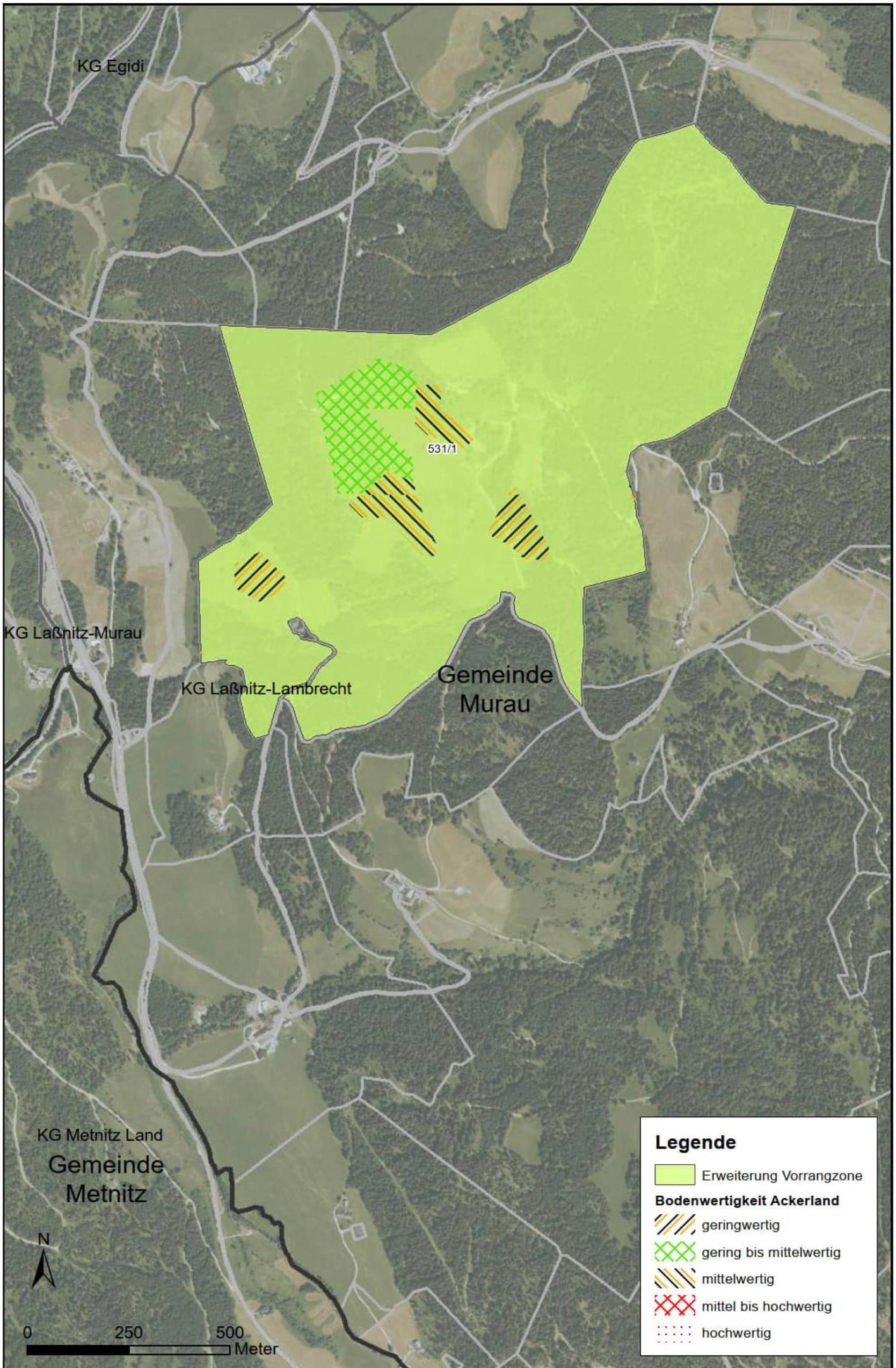
Die Flächen weisen, soweit kategorisiert, gering- bis mittelwertige Bodenwertigkeiten auf und befinden sich im Nahbereich zu einem möglichen neuen UW in Murau. Aufgrund der Gesamtfläche stellen sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Zielerreichung des Ausbaus der Erneuerbaren dar.

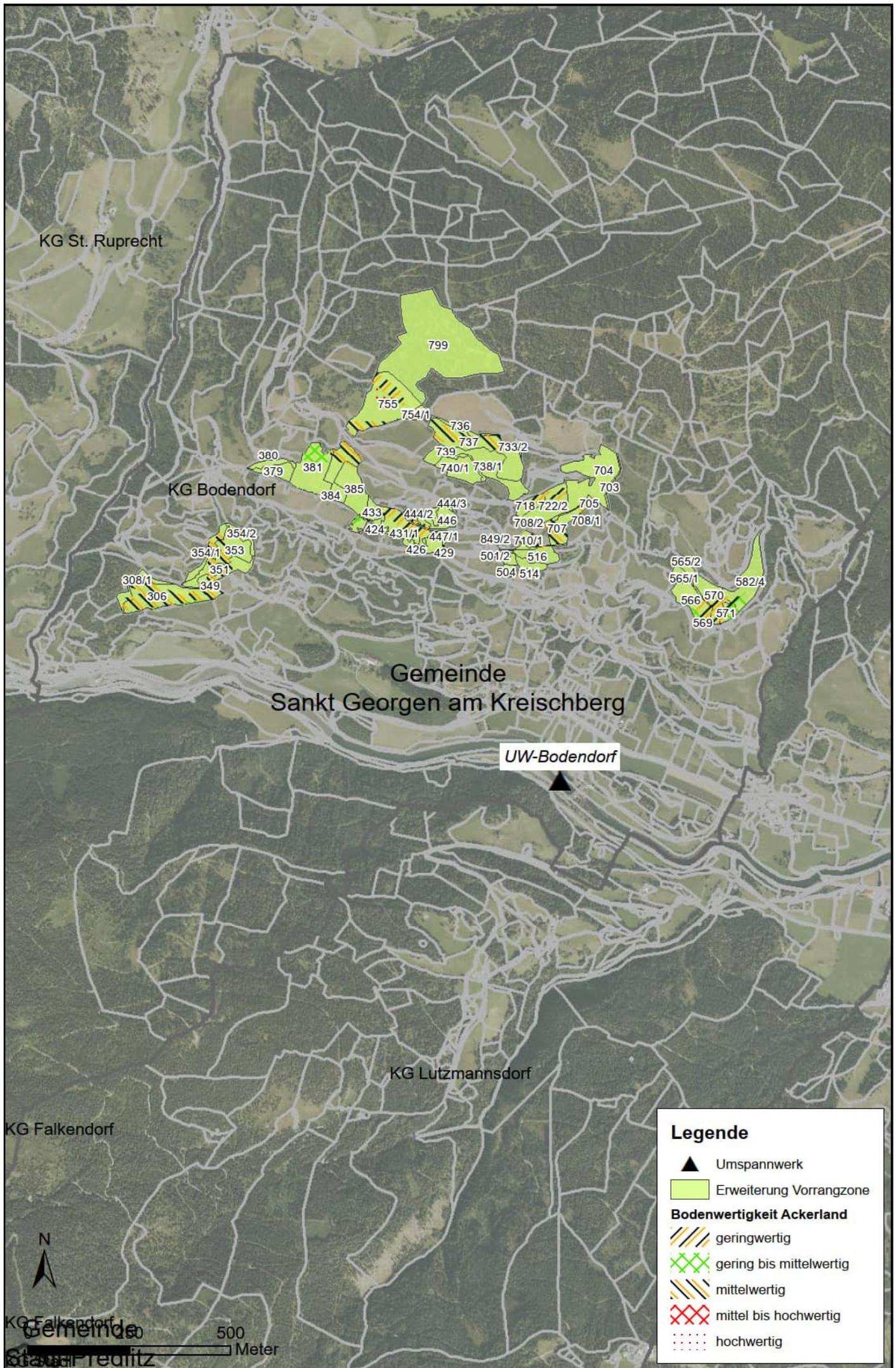
Adendorf:

Die Flächen weisen, soweit kategorisiert, vorwiegend gering- bis mittelwertige bzw. mittelwertige Bodenwertigkeiten auf und befinden sich im Nahbereich zum UW Mariahof Schachen. Aufgrund der Gesamtfläche stellen auch diese Flächen einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Zielerreichung des Ausbaus der Erneuerbaren dar.

In folgenden Abbildungen sind die möglichen Erweiterungsflächen, unter Berücksichtigung der Bodenwertigkeiten (soweit kategorisiert), dargestellt.

19.3. Abbildung zur Ausweisung von Vorrangzone Murau





KG St. Ruprecht

KG Bodendorf

Gemeinde
Sankt Georgen am Kreischberg

UW-Bodendorf

KG Lutzmannsdorf

KG Falkendorf

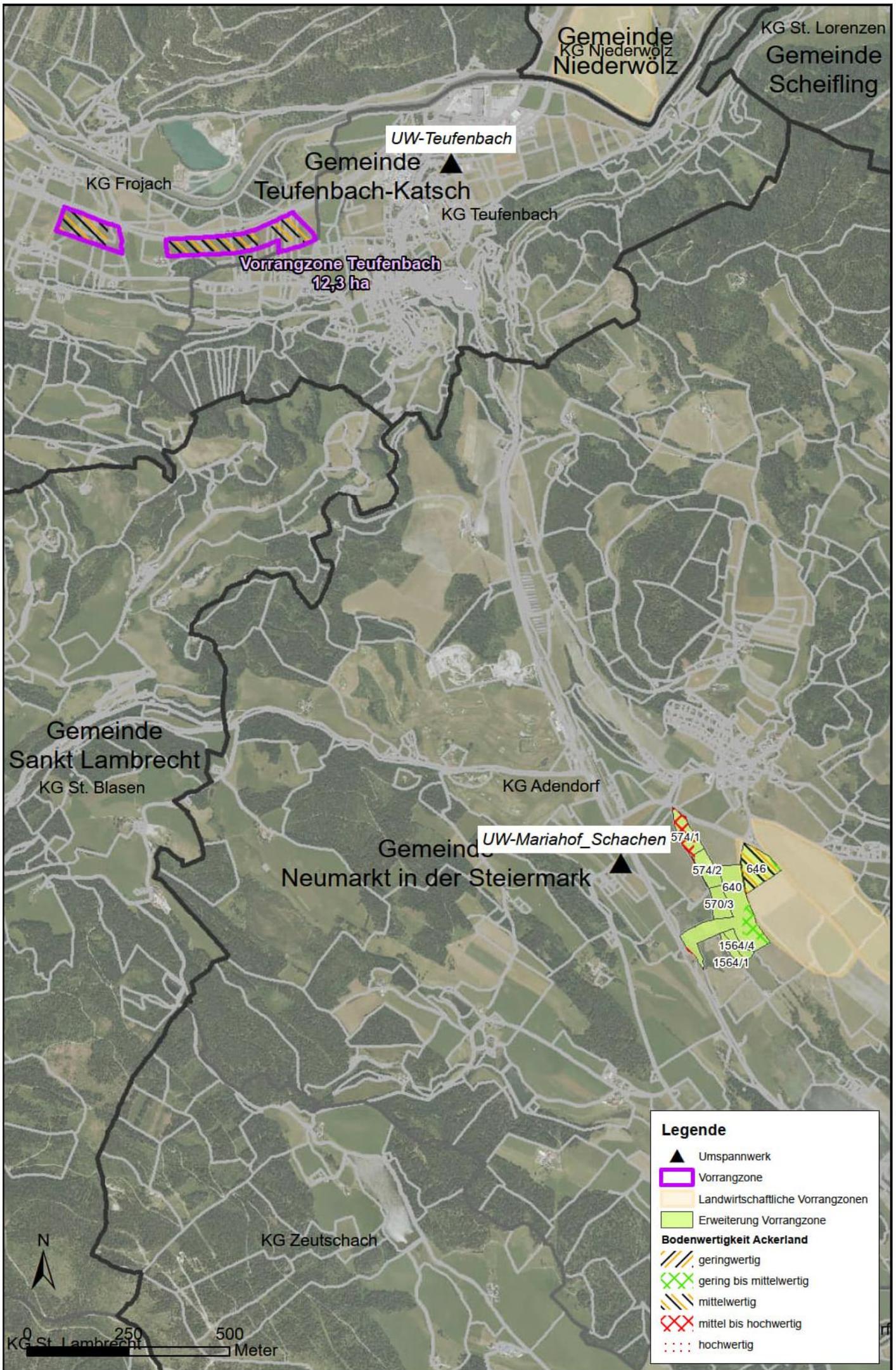
Gemeinde
Sandlitz

Legende

- ▲ Umspannwerk
- Erweiterung Vorrangzone
- Bodenwertigkeit Ackerland**
- geringwertig
- gering bis mittelwertig
- mittelwertig
- mittel bis hochwertig
- hochwertig

500
Meter





Gemeinde
KG Niederwölz
Niederwölz

KG St. Lorenzen
Gemeinde
Scheifling

UW-Teufenchbach

Gemeinde
Teufenchbach-Katsch

KG Frojach

KG Teufenchbach

Vorrangzone Teufenchbach
12,3 ha

Gemeinde
Sankt Lambrecht

KG St. Blasen

KG Adendorf

Gemeinde
Neumarkt in der Steiermark

UW-Mariahof_Schachen

574/1

574/2

646

640

570/3

1564/4

1564/1

KG Zeutschach

N

0 250 500
KG St. Lambrecht Meter

Legende

- ▲ Umspannwerk
- Vorrangzone
- Landwirtschaftliche Vorrangzonen
- Erweiterung Vorrangzone
- Bodenwertigkeit Ackerland**
- ▨ geringwertig
- ▧ gering bis mittelwertig
- ▩ mittelwertig
- mittel bis hochwertig
- ⋯ hochwertig

Für die Energie Steiermark Wärme GmbH

Allgemein:

- Begriffsdefinitionen sind teilweise unklar bzw. fehlt ein entsprechendes Verzeichnis Lediglich in den Erläuterungen, Kapitel II, in Punkt „Zu §1“ ist klargestellt, dass die Verordnung auch Solarthermie-Anlagen umfasst, im VO-Text selbst wird fast ausschließlich der Begriff „Photovoltaik“ verwendet.

Vorschlag: Einheitliche Verwendung des Begriffs „Solaranlagen“ mit Klarstellung in der Begriffsdefinition, dass darunter PV- und Thermosolar-Anlagen zu verstehen sind

- Erläuterungen, Abschnitt „Problemanalyse“ und „Ziele“ sowie Kapitel II, Punkt „Zu Abs. 1“

Es wird ausschließlich auf das Erfordernis des Ausbaues der Stromproduktion aus Erneuerbaren eingegangen und daraus die Notwendigkeit der überörtlichen Festlegung von Vorrangzonen für Solaranlagen hergeleitet. Dass Thermosolar-Anlagen auch ein wichtiger Baustein zur Dekarbonisierung von Wärmeversorgungsnetzen sind, wird in der Problemanalyse nicht dargestellt.

Thermosolar-Anlagen:

Das durch die Paneele einer Thermosolar-Anlage zirkulierende Medium ist vielfach ein Gemisch aus Wasser und Glykol und unterscheidet sich deutlich von den in Fernwärmenetzen üblicherweise verwendeten Medien (mit Lauge konditioniertes enthärtetes und entgastes Wasser). Weiters ist das Druckniveau im Kreislauf einer Thermosolar-Anlage im Regelfall deutlich niedriger als jenes in Fernwärmenetzen.

Zur Systemtrennung zwischen Thermosolar-Anlage und Fernwärmenetz ist deshalb jedenfalls ein Wärmetauscher erforderlich. Weiters sind Pumpen (mit Nebenanlagen wie Frequenzumrichter, Leittechnik, Transformatoren, ...) zur Umwälzung des Glykol-Wassergemisches sowie des Fernwärmewassers über den Wärmetauscher für den Betrieb von Thermosolar-Anlagen jedenfalls erforderlich. Darüber hinaus sind auch große Auffang- und Ausgleichsbehälter für das Glykol-Wassergemisch notwendig. Diese Aggregate müssen in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Paneelen der Thermosolar-Anlage in einem Gebäude angeordnet werden. Nachfolgende Abbildung zeigt das Betriebsgebäude der Thermosolar-Anlage in Silkeborg/DK, welche eine Kollektorfläche von rd. 80.000 m² hat.



Die höchste Wärmeleistung und -produktion von Thermosolar-Anlagen fällt in Zeiträumen an, wo der Wärmebedarf im Fernwärmenetz im Allgemeinen sehr gering ist. Es sind daher Wärmespeicher erforderlich, um die solare Wärmeerzeugung mit dem Bedarfsprofil der Wärmeabnehmer in Deckung bringen zu können. Bei großen Thermosolar-Anlagen sind daher Wärmespeicher mit einem großen Volumen erforderlich, deren nutzbare Wärmespeicherkapazität durch den Einsatz von Wärmepumpen signifikant angehoben werden kann.

Aus Sicht der Energie Steiermark Wärme GmbH ist es daher erforderlich, dass mit der gegenständlichen Verordnung auch die Errichtung der für den Betrieb der Thermosolar-Anlagen erforderlichen Anlagenkomponenten (Wärmetauscher, Pumpen mit Nebenanlagen) in einem Gebäude sowie auch der für die optimale Nutzung der generierten Wärme erforderlichen Speicheranlagen (inkl. Wärmepumpen) ohne weitere Widmungsänderung ermöglicht wird.

Projekt BIOSOLAR:

Die Energie Steiermark Wärme GmbH plant auf den Gstk. Nr. 47/3, 49/3, 71, 72, 73/1, alle KG 63224 Großsulz, mit einer Gesamtfläche von rd. 62.000 m² das Projekt BIOSOLAR umzusetzen. Die genannten Grundstücke sind Teil der in Anlage 2.04 im vorliegenden Verordnungsentwurf als „Vorrangzone Cargo Center“ ausgewiesenen Flächen.

Die im Entwurf der Verordnung bzw. in den Erläuterungen genannten Rahmenbedingungen treffen auf die „Vorrangzone Cargo Center“ im hohen Ausmaß zu, da

- die Flächen unmittelbar westlich neben der Eisenbahntrasse Graz - Spielfeld liegen (Hauptbahn mit werktäglichem Personenverkehr);
- die Flächen unmittelbar nördlich eines Schotterwerkes (Schotterabbau auf den Gstk. Nr. 86 und 95 seit Sommer 2022) liegen;
- die Flächen unmittelbar südlich einer (auf Gstk. Nr. 47/1) bereits bestehenden PV-Anlage liegen;

- wesentliche für den Betrieb einer Thermosolar-Anlage erforderliche Infrastrukturanlagen (wie z.B. die östlich der Eisenbahntrasse verlaufende FW-Transportleitung Mellach - Graz oder die Trafostation Großsulz/Krautäckerweg) in unmittelbarer Nähe bereits vorhanden sind.

Die mit dem Vorhaben BIOSOLAR erzeugte Wärme soll für die Fernwärmeversorgung im Großraum Graz verwendet werden. Auf Grund der Größe dieses Fernwärmenetzes und des kundenseitigen Leistungsbedarfs (bis zu 550 MW) wird dieses System als Hochtemperaturnetz betrieben, in dem die Vorlauftemperatur in Abhängigkeit der Außentemperatur gleitend gefahren wird. Im Winter steigt die Vorlauftemperatur auf bis zu 120°C an.

Thermosolar-Anlagen mit Wärmespeicher können auch in Kombination mit Wärmepumpen dieses im Vorlauf der Fernwärmeversorgung im Großraum Graz erforderliche Temperaturniveau nicht erreichen. Es ist daher eine Anhebung der Temperatur der Solarwärme vor Einspeisung in das Fernwärmenetz erforderlich. Diese Anhebung der Temperatur (Nachheizung) ist daher ein integrierender Bestandteil einer solchen Thermosolar-Anlage.

Aus Sicht der Energie Steiermark Wärme GmbH ist es daher erforderlich, dass mit der gegenständlichen Verordnung auch die Errichtung von Einrichtungen zur Anhebung der Temperatur der mit Thermosolar-Anlagen generierten Wärme ohne weitere Widmungsänderung ermöglicht wird, wenn dies für den Betrieb des zu versorgenden Fernwärmenetzes erforderlich ist. Dies allenfalls unter der Voraussetzung der Erfüllung weiterer Rahmenbedingungen, wie z.B. Zufahrtsmöglichkeit für Brennstoffanlieferung, Mindestabstand zu Wohngebieten.

Im Kontext mit §2, Abs 2 (Freiflächenanlagen sind in Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe unzulässig) und §3, Abs 2 (Neuausweisung von Bauland sowie von Sondernutzung im Freiland ist unzulässig) des Verordnungsentwurfes wäre andernfalls die Errichtung und der Betrieb von großen Freiflächenanlagen, welche Teil der Dekarbonisierungsstrategie der Wärmeversorgung im Großraum Graz sind, nicht möglich.

Wir ersuchen daher höflichst, die obigen Ausführungen entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Energie Steiermark AG



i.V. Mag. Johannes Pratl



i.V. Mag. Roland Wolfart